

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---



---

**Nr. 1**

Kiel, den 2. Januar

**1997**  

---

---

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Erstes Änderungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	2
	Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Arbeitsweise der Kirchenvorstände Vom 25. November 1996	20
II.	Bekanntmachungen	
	Kirchenkreis Eutin Finanzsatzung des Kirchenkreises Eutin	25
	Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek Neufassung der Verbandssatzung	27
	Urkunde über eine Grenzänderung zwischen den Kirchengemeinden Franz von Assisi Neu-Allermöhe und Dreieinigkeitskirche Allermöhe-Reitbrook im Kirchenkreis Alt-Hamburg Vom 9. Dezember 1996	29
	Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 1997	30
	Pfarrstellenerrichtungen	30
	Pfarrstellenaufhebungen	30
	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	31
III.	Stellenausschreibungen	32
IV.	Personalnachrichten	32
V.	Beilage: Inhaltsverzeichnis 1996	

---

## Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

### Erstes Änderungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Synode der Evangelischen Kirchen in Deutschland hat in ihrer Tagung vom 3. bis 7. November 1996 auf Borkum das „Erste Änderungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ verabschiedet. Das Änderungsgesetz tritt zum 1. Januar 1997 in Kraft und findet über § 1 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirchen in Deutschland zeitgleich im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Anwendung. Das Änderungsgesetz hat folgenden Wortlaut:

Stolte

Az.: 3760 - 1 - D II

\*

### Beschluß der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 7. Tagung zum Ersten Änderungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG) Vom 6. November 1996

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel I

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG) vom 6. November 1992 (ABl.EKD S. 445) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Im Abschnitt IX „Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen“ wird in den §§ 50, 51 und 52 das Wort „Schwerbehinderten“ jeweils durch die Worte „schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ ersetzt.
  - b) Die Überschrift des Abschnittes XI „Vermittlungsgespräch und kirchlicher Rechtsschutz (Schlichtungsstelle, kirchlicher Verwaltungsrechtsweg)“ wird durch die Überschrift „Kirchlicher Rechtsschutz (Schlichtungsstelle, Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelische Kirche in Deutschland)“ ersetzt.
  - c) In der Überschrift zu § 56 wird das Wort „Vermittlungsgespräch“ durch das Wort „Rechtsschutz“ ersetzt.
  - d) in der Überschrift zu § 57 werden die Worte „der Schlichtungsstelle“ durch die Worte „von Schlichtungsstellen“ ersetzt.

- e) In der Überschrift zu § 62 werden die Worte „Einstweilige Anordnung“ durch das Wort „Verfahrensordnung“ ersetzt.
- f) Die Überschrift zu § 63 „Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg“ wird durch die Überschrift „Rechtsmittel“ ersetzt.
- g) In der Überschrift zu § 67 werden die Worte „Besondere Übergangsbestimmungen“ durch das Wort „(gestrichen)“ ersetzt.

#### 2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „die Personen, die hauptberuflich, nebenberuflich oder zu ihrer Berufsausbildung in einer Dienststelle beschäftigt sind“ werden durch die Worte „alle in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten einer Dienststelle“ ersetzt.

#### 3. § 3 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Dienststellen im Sinne von Absatz 1 gelten Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 vorliegen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird. Ist die Eigenständigkeit solcher Dienststellenteile dahingehend eingeschränkt, daß bestimmte Entscheidungen, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen, bei einem anderen Dienststellenteil verbleiben, ist in diesen Fällen dessen Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitervertretung.“

##### b) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Geltung von Dienststellenteilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.“

##### c) Der bisherige Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Er wird Absatz 4.

bb) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Worte werden angefügt:

„die das Einvernehmen zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ersetzen kann.“

#### 4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „ständig und nicht nur in Einzelfällen“ vor dem Wort „zu“ eingefügt.

##### b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind der Mitarbeitervertretung zu benennen.“

#### 5. § 6 wird wie folgt geändert:

##### a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Darüber hinaus übernimmt die Gesamtmitarbeitervertretung die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, wenn vorübergehend in einer Dienststelle im Sinne

- des § 3 Absatz 2 eine Mitarbeitervertretung oder ein Wahlvorstand nicht vorhanden ist.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Zahl der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung kann abweichend von Satz 1 durch Dienstvereinbarung geregelt werden.“
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:  
„In der Dienstvereinbarung können auch Regelungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gesamtmitarbeitervertretung getroffen werden.“
6. § 14 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Die Worte „der Schlichtungsausschuß“ werden durch die Worte „die Schlichtungsstelle“ ersetzt und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Das Ersatzmitglied nach Absatz 3 tritt auch dann in die Mitarbeitervertretung ein, wenn ein Mitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, sofern dies zur Sicherstellung der Beschlußfähigkeit der Mitarbeitervertretung erforderlich ist.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
8. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Punkt hinter Satz 1 wird durch ein Komma ersetzt.
- bb) Es wird folgender 2. Halbsatz des Satzes 1 eingefügt:  
„soweit die Aufgaben nicht in der Zeit der Freistellung nach § 20 erledigt werden können.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden die Worte „der Mitglieder“ durch die Worte „von Mitgliedern“ ersetzt.
- bb) Das Wort „kann“ wird durch das Wort „soll“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:  
„Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande,“
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden werden bei der Ermittlung der Zahlenwerte nach Satz 1 nur mit ihrem Anteil an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt.“
- d) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeit von der Mitarbeitervertretung bestimmt. Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.“
10. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
In Satz 4 werden die Worte „§ 38 Absatz 3 bis 5“ durch die Worte „§ 38 Absätze 3 und 4“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:  
Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, der Zustimmung des Ersatzmitgliedes; Absatz 2 gilt entsprechend.“
11. § 23 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird hinter dem Wort „müssen“ ein Komma eingefügt.
- b) Der Punkt hinter Satz 1 wird durch ein Semikolon ersetzt. Das nachfolgende Wort beginnt mit „d“.
12. § 30 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.“
13. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Wahlberechtigten der Dienststelle“ durch die Worte „Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, soweit sie nicht zur Dienststellenleitung gehören“ ersetzt.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„Die Dienststellenleitung soll zu der Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Sie soll mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeiterversammlung über die Entwicklung der Dienststelle informieren. Die Dienststellenleitung ist einzuladen, soweit die Versammlung auf ihren Antrag stattfindet. Sie erhält auf Antrag das Wort.“
14. § 34 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Personalakten dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person und nur durch ein von ihr zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden.“
15. § 35 Absatz 3 Buchstabe d) wird wie folgt geändert:  
Das Wort „schwerbehinderter“ durch das Wort „behinderter“ ersetzt.
16. § 36 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satz 1 wird das Wort „(Nachwirkung)“ gestrichen.
- b) Es wird ein neuer Satz 2 angefügt: „Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.“
17. § 38 Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
Die Worte „den Schlichtungsausschuß“ werden durch die Worte „die Schlichtungsstelle“ ersetzt.
18. § 39 Buchstabe d) wird wie folgt geändert:  
Das Wort „Fortbildungsveranstaltungen“ wird durch die Worte „Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen“ ersetzt.

## 19. § 40 Buchstabe l) wird wie folgt geändert:

Die Worte „Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ werden durch das Wort „Mitarbeiterschaft“ ersetzt.

## 20. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe a) werden hinter dem Wort „Bestimmung“ das Komma gestrichen, das Wort „oder“ eingefügt. Die Worte „oder ermessensfehlerhaft ist“ werden gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Falle des § 42 Buchstabe b) (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn die Kündigung gegen eine Rechtsvorschrift, eine arbeitsrechtliche Regelung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt.“

## 21. – unbesetzt –

## 22. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 und 3 werden gestrichen.

bb) Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag

a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,

b) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören und

c) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und in ihm werden jeweils die Worte „Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen“ ersetzt durch das Wort „Wahlberechtigten“.

b) In Absatz 4 werden hinter dem Wort „gelten“ die Worte „, soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist,“ eingefügt.

## 23. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Schwerbehinderten“ wird jeweils ersetzt durch die Worte „schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Schwerbehinderte“ wird durch die Worte „schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ ersetzt.

bb) Hinter dem Wort „und“ und dem Wort „oder“ wird jeweils das Wort „mindestens“ eingefügt.

cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Für das Wahlverfahren finden die §§ 11, 13 und 14 entsprechende Anwendung.“

c) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Amtszeit der Vertrauensperson und der sie stellvertretenden Personen gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend.“

d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

## 24. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Schwerbehinderten“ wird außer in Absatz 3 jeweils durch die Worte „schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ ersetzt.

b) Das Wort „Schwerbehinderte“ wird jeweils durch die Worte „Schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ ersetzt.

c) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Vertrauensperson hat die Eingliederung schwerbehinderter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die Dienststelle zu fördern, ihre Interessen in der Dienststelle zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen.

d) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) In Dienststellen mit in der Regel mindestens 300 schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Vertrauensperson nach Unterrichtung der Dienststellenleitung die mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Person zu bestimmten Aufgaben heranziehen.“

e) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

## 25. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Schwerbehinderten“ wird jeweils ersetzt durch die Worte „schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“.

b) Im Absatz 1 werden die Worte „§§ 11 und 13 bis 22“ durch die Worte „§§ 19 bis 22“ ersetzt.

## 26. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „§ 37 Absatz 1 des Zivildienstgesetzes“ werden durch die Worte „§ 37 des Zivildienstgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Zivildienstvertrauensmanngesetzes“ ersetzt.

b) Die Worte „der Vertrauensmann“ werden durch das Wort „dieser“ ersetzt.

## 27. § 54 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort „Bildung“ wird das Wort „Aufgaben,“ eingefügt.

## 28. § 55 Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

Vor den Worten „der Fortbildung“ wird das Wort „Förderung“ eingefügt.

29. Die Überschrift des Abschnittes XI „Vermittlungsgespräch und kirchlicher Rechtsschutz (Schlichtungsstelle, kirchlicher Verwaltungsrechtsweg)“ wird durch die Überschrift „Kirchlicher Rechtsschutz (Schlichtungsstelle, Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland)“ ersetzt.

## 30. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56  
Rechtsschutz

Zu gerichtlichen Entscheidungen sind die Schlichtungsstellen in erster Instanz und in zweiter Instanz das Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen.“

## 31. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Bildung von Schlichtungsstellen“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „ist eine Schlichtungsstelle zu bilden“ werden durch die Worte „sind Schlichtungsstellen zu bilden“ ersetzt.
- bb) Das Wort „besteht“ wird durch das Wort „bestehen“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „die“ vor dem Wort „Schlichtungsstelle“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
32. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird hinter dem Wort „sowie“ das Wort „deren“ eingefügt.
- bb) In Satz 1 werden die Worte „oder zum höheren Verwaltungsdienst“ gestrichen.
- cc) In Satz 2 werden die Worte „haupt- oder nebenberuflich im Dienst“ durch die Worte „in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen zu“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „ihrer“ durch das Wort „deren“ ersetzt und das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretern“.
33. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird in Satz 3 nach dem Wort „der“ das Wort „richterlichen“ eingefügt.
- b) Es wird ein neuer Absatz 3 angefügt:  
„(3) § 19 Absatz 1 bis 3, § 21 und § 22 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.“
34. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet auf Antrag unbeschadet der Rechte des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes zwischen den jeweils Beteiligten ergeben.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „abschließend“ gestrichen.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt: „In den Fällen des § 42 entscheidet die Schlichtungsstelle abschließend“.
- c) In Absatz 6 werden die Worte „oder ermessensfehlerhaft“ gestrichen.
35. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Parteien“ wird jeweils durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Punkt das Wort „(Einigungsgespräch)“ eingefügt.
- c) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Das Einigungsgespräch findet unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Er wird Absatz 5.
- bb) In Satz 1 werden die Worte „Die Kammer“ durch die Worte „Der oder die Vorsitzende der Kammer“ ersetzt.
- cc) In Satz 2 wird das Wort „, nichtöffentlichen“ gestrichen.
- dd) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
„Die Kammer tagt öffentlich, sofern nicht nach Feststellung durch die Kammer besondere Gründe den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern.“
- ee) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.
- ff) Der neue Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„Die Kammer soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken.“
- f) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8.
- g) Im neuen Absatz 6 werden die Worte „unbeschadet der Verpflichtung, während des gesamten Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken,“ gestrichen.
- h) Der bisherige Absatz 8 wird gestrichen.
- i) Im neuen Absatz 8 werden die Sätze „Der Bescheid ist zuzustellen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.“ als Sätze 4 und 5 angefügt.
- j) Absatz 9 erhält folgende Fassung:  
„Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten, die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren, trägt die Dienststelle. Über die Notwendigkeit entscheidet im Zweifelsfall der oder die Vorsitzende der Kammer abschließend.“
- k) Es wird ein neuer Absatz 10 angefügt:  
„(10) Kann in Eilfällen die Kammer nicht rechtzeitig zusammentreten, trifft der oder die Vorsitzende auf Antrag einstweilige Anordnungen.“
36. § 62 erhält folgende Fassung:
- § 62  
„Verfahrensordnung
- Im übrigen sind für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.“
37. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg“ durch die Worte „Das Rechtsmittel der Beschwerde“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Buchstabe d) eingefügt:  
„d) in Angelegenheiten der eingeschränkten Mitbestimmung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (§ 43),“
- c) In Absatz 1 werden die bisherigen Buchstaben d) bis f) werden Buchstaben e) bis g).
- d) In Absatz 1 neuer Buchstabe g) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und ein neuer Buchstabe h) angefügt:  
„h) bei grundsätzlicher Bedeutung von Rechtsfragen.“
- e) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Zuständig ist das Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland.“
38. § 67 wird gestrichen.

**Artikel II**

(1) Freistellungen nach dem bisherigen § 20 Absatz 2 gelten bis zur Neuwahl der jeweiligen Mitarbeitervertretung fort.

(2) Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland ermächtigt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, bei Unstimmigkeiten im Wortlaut diese nach Beschluß des Änderungsgesetzes zu bereinigen. Weiterhin wird es ermächtigt, den Wortlaut des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) in der vom Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes an geltenden Fassung bekanntzumachen.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 01. Januar 1997 in Kraft.

Borkum, den 6. November 1996

Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland

\*

**Kirchengesetz  
über Mitarbeitervertretungen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland  
(Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG)  
vom 6. November 1992  
geändert durch Kirchengesetz  
vom 6. November 1996 (ABLEKD 1996, S. 521)**

Inhaltsverzeichnis

A. Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Präambel

I. Abschnitt.

Allgemeine Bedingungen

- § 1 Grundsatz
- § 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 3 Dienststellen
- § 4 Dienststellenleitungen

II. Abschnitt.

Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

- § 5 Mitarbeitervertretungen
- § 6 Gesamtmitarbeitervertretungen
- § 7 Neubildung von Mitarbeitervertretungen
- § 8 Zusammensetzung

III. Abschnitt.

Wahl der Mitarbeitervertretung

- § 9 Wahlberechtigung
- § 10 Wählbarkeit
- § 11 Wahlverfahren
- § 12 Vertretung der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche
- § 13 Wahlschutz, Wahlkosten
- § 14 Anfechtung der Wahl

IV. Abschnitt.

Amtszeit

- § 15 Amtszeit
- § 16 Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit
- § 17 Ausschuß eines Mitgliedes oder Auflösung der Mitarbeitervertretung
- § 18 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

V. Abschnitt.

Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

- § 19 Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung
- § 20 Freistellung von der Arbeit
- § 21 Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz
- § 22 Schweigepflicht

VI. Abschnitt.

Geschäftsführung

- § 23 Vorsitz, Ausschüsse
- § 24 Sitzungen
- § 25 Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung
- § 26 Beschlußfassung
- § 27 Sitzungsniederschrift
- § 28 Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz
- § 29 Geschäftsordnung
- § 30 Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung

VII. Abschnitt.

Mitarbeiterversammlung

- § 31 Mitarbeiterversammlung
- § 32 Aufgaben

VIII. Abschnitt.

Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

- § 33 Grundsätze für die Zusammenarbeit
- § 34 Informationsrechte der Mitarbeitervertretung
- § 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung
- § 36 Dienstvereinbarungen
- § 37 Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung
- § 38 Mitbestimmung
- § 39 Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten
- § 40 Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten
- § 41 Eingeschränkte Mitbestimmung
- § 42 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 43 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen
- § 44 Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten
- § 45 Mitberatung
- § 46 Fälle der Mitberatung
- § 47 Initiativrecht der Mitarbeitervertretung
- § 48 Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung

IX. Abschnitt.

Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen

- § 49 Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden
- § 50 Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 51 Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 52 Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 53 Vertrauensmann der Zivildienstleistenden

X. Abschnitt.

Gesamtausschuß der Mitarbeitervertretungen

- § 54 Bildung von Gesamtausschüssen
- § 55 Aufgaben des Gesamtausschusses

XI. Abschnitt.

Kirchlicher Rechtsschutz (Schlichtungsstelle, Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland)

- § 56 Rechtsschutz

- § 57 Bildung von Schlichtungsstellen
- § 58 Bildung und Zusammensetzung der Kammern
- § 59 Rechtsstellung der Mitglieder der Schlichtungsstelle
- § 60 Zuständigkeit der Schlichtungsstelle
- § 61 Durchführung der Schlichtung
- § 62 Verfahrensordnung
- § 63 Rechtsmittel

## XII. Abschnitt.

### Inkrafttreten, Schlußbestimmungen

- § 64 Inkrafttreten
- § 65 Übernahmebestimmungen
- § 66 Übergangsbestimmungen
- § 67 (gestrichen)

## I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Grundsatz

(1) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststellen kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen sowie ihrer Zusammenschlüsse und der Einrichtungen der Diakonie sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Mitarbeitervertretungen zu bilden.

(2) Einrichtungen der Diakonie nach Absatz 1 sind das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die gliedkirchlichen Diakonischen Werke und die ihnen angeschlossenen selbständigen Werke, Einrichtungen und Geschäftsstellen.

### § 2

#### Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten einer Dienststelle, soweit die Beschäftigung oder Ausbildung nicht überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder ihrer Erziehung dient.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann für Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen, andere Regelungen vorsehen; gleiches gilt für die Lehrenden an kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen.

(3) Personen, die aufgrund von Gestellungsverträgen beschäftigt sind, gelten als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes; ihre rechtlichen Beziehungen zu der entsendenden Stelle bleiben unberührt. Angehörige von kirchlichen oder diakonischen Dienst- und Lebensgemeinschaften, die aufgrund von Gestellungsverträgen in Dienststellen (§ 3) arbeiten, sind Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dieser Dienststellen, soweit sich aus den Ordnungen der Dienst- und Lebensgemeinschaften nichts anderes ergibt.

### § 3

#### Dienststellen

(1) Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die rechtlich selbständigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie die Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Als Dienststellen im Sinne von Absatz 1 gelten Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 vorliegen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird. Ist die Eigenständigkeit solcher Dienststellenteile dahingehend eingeschränkt, daß bestimmte Entscheidungen, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen, bei einem anderen Dienststellenteil verbleiben, ist in diesen Fällen dessen Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitervertretung.

(3) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Geltung von Dienststellenteilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei Streitigkeiten darüber, ob ein Teil einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder eines Werks sowie einer Einrichtung der Diakonie als Dienststelle gilt, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden, die das Einvernehmen zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ersetzen kann.

### § 4

#### Dienststellenleitungen

(1) Dienststellenleitungen sind die nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden Organe oder Personen der Dienststellen.

(2) Zur Dienststellenleitung gehören auch die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen und ihre ständigen Vertreter oder Vertreterinnen. Daneben gehören die Personen zur Dienststellenleitung, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen ständig und nicht nur in Einzelfällen zu Entscheidungen in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen. Die Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind der Mitarbeitervertretung zu benennen.

(3) Bei Streitigkeiten darüber, ob benannte Personen die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 erfüllen, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

## II. Abschnitt.

### Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

### § 5

#### Mitarbeitervertretungen

(1) In Dienststellen, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Regel mindestens fünf beträgt, von denen mindestens drei wählbar sind, sind Mitarbeitervertretungen zu bilden. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß für einzelne Gruppen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gesonderte Mitarbeitervertretungen zu bilden sind.

(2) Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann im Rahmen einer Wahlgemeinschaft eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen gebildet werden, wenn im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt worden ist.

(3) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß für Dienststellen von Kirchenkreisen, Dekanaten, Dekanatsbezirken, Kirchenbezirken oder in anderen Bedarfsfällen Gemeinsame Mitarbeitervertretungen gebildet werden; hierbei kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 abgewichen werden.

(4) Liegen bei einer dieser Dienststellen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so soll die Dienststellenleitung rechtzeitig vor Beginn des Wahlverfahrens bei einer der benachbarten Dienststellen den Antrag nach Absatz 2 stellen.

(5) Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung ist zuständig für alle von der Festlegung betroffenen Dienststellen. Partner der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung sind die beteiligten Dienststellenleitungen.

(6) Bei Streitigkeiten über die Bildung von Mitarbeitervertretungen kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

### § 6

#### Gesamtmitarbeitervertretungen

(1) Bestehen bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder einem Werk oder bei einer Einrichtung der Diakonie mehrere Mitarbeitervertretungen, ist auf Antrag der Mehrheit dieser Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(2) Die Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen nach Absatz 1 betreffen. Darüber hinaus übernimmt die Gesamtmitarbeitervertretung die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, wenn vorübergehend in einer Dienststelle im Sinne des § 3 Absatz 2 eine Mitarbeitervertretung oder ein Wahlvorstand nicht vorhanden ist.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung wird aus den Mitarbeitervertretungen nach Absatz 1 gebildet, die je ein Mitglied in die Gesamtmitarbeitervertretung entsenden. Die Zahl der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung kann abweichend von Satz 1 durch Dienstvereinbarung geregelt werden. In der Dienststellenvereinbarung können auch Regelungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gesamtmitarbeitervertretung getroffen werden.

(4) Zur ersten Sitzung der Gesamtmitarbeitervertretung lädt die Mitarbeitervertretung der Dienststelle mit der größten Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende dieser Mitarbeitervertretung leitet die Sitzung, bis die Gesamtmitarbeitervertretung über den Vorsitz entschieden hat.

(5) Die nach den §§ 49 – 53 Gewählten haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtmitarbeitervertretung teilzunehmen wie an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung. Bestehen mehrere Interessenvertretungen gleicher Mitarbeitergruppen, wählen sie aus ihrer Mitte eine Person für die Teilnahme und regeln die Vertretung.

(6) Für die Gesamtmitarbeitervertretung gelten im übrigen die Bestimmungen für die Mitarbeitervertretung mit Ausnahme des § 20 Absätze 2 bis 4 sinngemäß.

### § 7

#### Neubildung von Mitarbeitervertretungen

Sofern keine Mitarbeitervertretung besteht, hat die Dienststellenleitung, im Falle des § 6 die Gesamtmitarbeitervertretung, unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung zur Bil-

dung eines Wahlvorstandes einzuberufen. Kommt die Bildung einer Mitarbeitervertretung nicht zustande, so ist auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten und spätestens nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, um einen Wahlvorstand zu bilden.

### § 8

#### Zusammensetzung

(1) Die Mitarbeitervertretung besteht bei Dienststellen mit in der Regel

- 5 – 15 Wahlberechtigten aus einer Person,
- 16 – 50 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
- 51 – 150 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,
- 151 – 300 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,
- 301 – 600 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,
- 601 – 1000 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern,
- 1001 – 1500 Wahlberechtigten aus dreizehn Mitgliedern,
- 1501 – 2000 Wahlberechtigten aus fünfzehn Mitgliedern.

Bei Dienststellen mit mehr als 2000 Wahlberechtigten erhöht sich die Zahl der Mitglieder für je angefangene 1000 Wahlberechtigte um zwei weitere Mitglieder.

(2) Veränderungen in der Zahl der Wahlberechtigten während der Amtszeit haben keinen Einfluß auf die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung.

(3) Bei der Bildung von Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen (§ 5 Absatz 2) ist die Gesamtzahl der Wahlberechtigten dieser Dienststellen maßgebend.

### III. Abschnitt.

#### Wahl der Mitarbeitervertretung

### § 9

#### Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Dienststelle angehören.

(2) Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, wird dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle für die Dauer der Abordnung.

(3) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag seit mehr als drei Monaten beurlaubt sind. Nicht wahlberechtigt sind daneben Mitglieder der Dienststellenleitung und die Personen nach § 4 Absatz 2, es sei denn, daß sie nach Gesetz oder Satzung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in die leitenden Organe gewählt oder entsandt worden sind.

### § 10

#### Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Wahlberechtigten (§ 9), die am Wahltag

a) der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören und

b) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.

- (2) Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die
- a) am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind,
  - b) zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,
  - c) als Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in das kirchengemeindliche Leitungsorgan gewählt worden sind.

#### § 11 Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Die Wahlberechtigten haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen. Für Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 50 Wahlberechtigten soll ein vereinfachtes Wahlverfahren vorgesehen werden.

(2) Weitere Einzelheiten sind in Wahlordnungen zu regeln. Zuständig hierfür ist der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, soweit die Gliedkirchen für ihren Bereich nichts anderes bestimmen.

#### § 12 Vertretung der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche

Der Mitarbeitervertretung sollen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der verschiedenen in der Dienststelle vertretenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche angehören. Bei den Wahlvorschlägen soll angestrebt werden, Frauen und Männer entsprechend ihren Anteilen in der Dienststelle zu berücksichtigen.

#### § 13 Wahlschutz, Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern oder in unlauterer Weise beeinflussen. Insbesondere dürfen Wahlberechtigte in der Ausübung des aktiven oder des passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.

(2) Die Versetzung oder Abordnung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes oder eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin ist ohne seine Zustimmung bis zur Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig.

(3) Die Kündigung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes ist vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, die Kündigung eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin, vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Satz 1 gilt für eine Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechend. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. § 38 Absätze 3 bis 5 gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann. Der besondere Kündigungsschutz nach Satz 1 gilt nicht für Mitglieder eines Wahlvorstandes, die durch Entscheidung der Schlichtungsstelle abberufen worden sind.

(4) Die Dienststelle trägt die Kosten der Wahl; bei der Wahl einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung werden die Kosten der Wahl auf die einzelnen Dienststellen im Verhältnis der Zahlen ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umgelegt, sofern keine andere Verteilung der Kosten vorgesehen wird.

#### § 14 Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung bei der Schlichtungsstelle schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, daß gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. Die Wahlanfechtung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Stellt die Schlichtungsstelle fest, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflußt oder geändert werden konnte, so hat sie das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.

#### IV. Abschnitt. Amtszeit

#### § 15 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt vier Jahre.

(2) Die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April statt; die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung endet am 30. April.

(3) Findet außerhalb der allgemeinen Wahlzeit eine Mitarbeitervertretungswahl statt, so ist unabhängig von der Amtszeit der Mitarbeitervertretung in der nächsten allgemeinen Wahlzeit erneut zu wählen, es sei denn, die Mitarbeitervertretung ist am 30. April des Wahljahres noch nicht ein Jahr im Amt.

(4) Die bisherige Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch die neugewählte Mitarbeitervertretung weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus. Alsdann ist nach § 7 zu verfahren.

#### § 16 Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit

(1) Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit unverzüglich neu zu wählen, wenn

- a) die Zahl ihrer Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der in § 8 Absatz 1 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,
- b) die Mitarbeitervertretung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
- c) die Mitarbeitervertretung nach § 17 aufgelöst worden ist.

Die Gliedkirchen können bestimmen, daß im Falle des Buchstaben a anstelle einer Neuwahl die Mitarbeitervertretung unverzüglich durch Nachwahl zu ergänzen ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist unverzüglich das Verfahren für die Neu- oder Nachwahl einzuleiten. Bis zum Abschluß der Neuwahl nehmen im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a die verbliebenen Mitglieder der Mitarbeitervertretung deren Aufgaben wahr, soweit ihre Zahl mindestens drei Mitglieder umfaßt; in den übrigen Fällen nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitervertretung bis zum Ab-

schluß der Neuwahl, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten wahr, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.

### § 17

#### Ausschluß eines Mitgliedes oder Auflösung der Mitarbeitervertretung

Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung kann die Schlichtungsstelle den Ausschluß eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung oder die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen groben Mißbrauchs von Befugnissen oder wegen grober Verletzung von Pflichten beschließen, die sich aus diesem Gesetz ergeben.

### § 18

#### Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
- d) Ausscheiden aus der Dienststelle,
- e) Verlust der Wählbarkeit,
- f) Beschluß der Schlichtungsstelle nach § 17.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht,

- a) solange einem Mitglied die Führung der Dienstgeschäfte untersagt ist,
- b) wenn ein Mitglied voraussichtlich länger als drei Monate an der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte oder seines Amtes als Mitglied der Mitarbeitervertretung gehindert ist,
- c) wenn ein Mitglied für länger als drei Monate beurlaubt wird.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft nach Absatz 2 rückt die Person als Ersatzmitglied in die Mitarbeitervertretung nach, die bei der vorhergehenden Wahl die nächstniedrige Stimmenzahl erreicht hat.

(4) Das Ersatzmitglied nach Absatz 3 tritt auch dann in die Mitarbeitervertretung ein, wenn ein Mitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, sofern es zur Sicherstellung der Beschlußfähigkeit der Mitarbeitervertretung erforderlich ist.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitervertretung erhalten haben, der Mitarbeitervertretung auszuhändigen. Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Absatz 1 aus einer Person, sind die Unterlagen der neuen Mitarbeitervertretung auszuhändigen.

## V. Abschnitt.

### Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

### § 19

#### Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus. Sie dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Die für die Tätigkeit notwendige Zeit ist den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren, soweit die Aufgaben nicht in der Zeit der Freistellung nach § 20 erledigt werden können. Ist einem Mitglied der Mitarbeitervertretung die volle Ausübung seines Amtes in der Regel innerhalb seiner Arbeitszeit nicht möglich, so ist es auf Antrag von den ihm obliegenden Aufgaben in angemessenem Umfang zu entlasten. Dabei sind die besonderen Gegebenheiten des Dienstes und der Dienststelle zu berücksichtigen. Soweit erforderlich soll die Dienststellenleitung für eine Ersatzkraft sorgen. Können die Aufgaben der Mitarbeitervertretung aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden, so ist hierfür auf Antrag Freizeitausgleich zu gewähren.

(3) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die ihnen für die Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs bis zur Dauer von insgesamt vier Wochen während einer Amtszeit zu gewähren. Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden. Die Dienststellenleitung kann die Arbeitsbefreiung versagen, wenn dienstliche Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

(4) Bei Streitigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

### § 20

#### Freistellung von der Arbeit

(1) Über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung von der Arbeit soll eine Vereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretung getroffen werden.

(2) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

151 – 300	Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
	1 Mitglied der Mitarbeitervertretung,
301 – 600	Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
	2 Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
601 – 1000	Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
	4 Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
	mehr als insgesamt 1000 Mitarbeitern und
	Mitarbeiterinnen je angefangene 500 ein
	weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung

jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 10 Stunden werden bei der Ermittlung der Zahlenwerte nach Satz 1 nur mit ihrem Anteil an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6) sowie des Gesamtausschusses (§ 54).

(3) Anstelle von je zwei nach Absatz 2 Freizustellenden ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ganz freizustellen.

(4) Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der

dienstlichen Notwendigkeit von der Mitarbeitervertretung bestimmt. Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.

(5) Bei Streitigkeiten über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

#### § 21

Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen ohne ihre Zustimmung nur abgeordnet oder versetzt werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Absatz 1 aus einer Person, hat die Dienststellenleitung die Zustimmung des Ersatzmitgliedes nach § 18 Absatz 3 einzuholen. Verweigert die Mitarbeitervertretung oder das Ersatzmitglied die Zustimmung, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

(2) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder der Zustimmung des Ersatzmitgliedes, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht. Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit entsprechend, es sei denn, daß die Amtszeit durch eine Entscheidung der Schlichtungsstelle nach § 17 beendet wurde. § 38 Absätze 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann.

(3) Wird die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst, ist eine Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, daß wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muß. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, der Zustimmung des Ersatzmitgliedes; Absatz 2 gilt entsprechend.

#### § 22

Schweigepflicht

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung oder aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. In Personalangelegenheiten gilt dies gegenüber den Betroffenen, bis das formale Beteiligungsverfahren in den Fällen der Mitberatung oder Mitbestimmung begonnen hat, insbesondere bis der Mitarbeitervertretung ein Antrag auf Zustimmung zu einer Maßnahme vorliegt. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung. Sie entfällt auf Beschluß der Mitarbeitervertretung auch gegenüber der Dienststellenleitung und gegenüber der Stelle, die die Aufsicht über die Dienststelle führt.

(3) Bei Streitigkeiten über die Schweigepflicht kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

## VI. Abschnitt. Geschäftsführung

#### § 23

Vorsitz, Ausschüsse

(1) Die Mitarbeitervertretung entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefaßten Beschlüsse. Zu Beginn der Amtszeit legt die Mitarbeitervertretung die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz fest. Die Reihenfolge ist der Dienststellenleitung schriftlich mitzuteilen.

(2) Soweit die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, übernimmt die Stellvertretung der Wahlbewerber oder die Wahlbewerberin mit der nächstniedrigen Stimmenzahl, mit der alle Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung beraten werden können.

(3) Die Mitarbeitervertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen, und den Ausschüssen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht für den Abschluß und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Die Übertragung und der Widerruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuzeigen.

#### § 24

Sitzungen

(1) Nach Bestandskraft der Wahl hat der Wahlvorstand, im Fall der vereinfachten Wahl die Versammlungsleitung, innerhalb einer Woche die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zur Vornahme der nach § 23 vorgesehenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis die Mitarbeitervertretung über ihren Vorsitz entschieden hat.

(2) Der oder die Vorsitzende beraumt die weiteren Sitzungen der Mitarbeitervertretung an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Dies gilt auch für die Interessenvertretungen besonderer Mitarbeitergruppen (§§ 49 bis 53), soweit sie ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung haben. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der oder die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung beantragt. Dies gilt auch bei Angelegenheiten, die Schwerbehinderte oder jugendliche Beschäftigte betreffen, wenn die Vertrauensperson der Schwerbehinderten oder die Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden dies beantragen und die Behandlung des Gegenstandes keinen Aufschub duldet. Daneben ist eine Sitzung nach Satz 2 auf Antrag des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden einzuberufen.

(4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Einberufung von Sitzungen die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Die Dienststellenleitung soll von Zeitpunkt und Ort der Sitzungen vorher verständigt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

## § 25

## Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung

(1) Mitglieder der Dienststellenleitung sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, die auf ihr Verlangen anberaumt sind. Die Dienststellenleitung ist berechtigt, zu diesen Sitzungen Sachkundige hinzuzuziehen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf Verlangen der Mitarbeitervertretung an Sitzungen teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sachkundige Personen einladen.

(3) Für Personen, die nach den Absätzen 1 und 2 an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen, gilt die Schweigepflicht nach § 22. Sie sind ausdrücklich darauf hinzuweisen.

## § 26

## Beschlussfassung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Mitarbeitervertretung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, daß Beschlüsse im Umlaufverfahren oder durch fernmündliche Absprachen gefaßt werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird. Beschlüsse nach Satz 2 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.

(3) An der Beratung und Beschlussfassung dürfen Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß

a) ihnen selbst oder ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern und Geschwistern),

b) einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen Vor- oder Nachteil bringen kann.

(4) Die Mitarbeitervertretung beschließt in Abwesenheit der Personen, die nach § 25 Absätze 1 und 2 an der Sitzung teilgenommen haben.

## § 27

## Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der An- oder Abwesenden, die Tagesordnung, die gefaßten Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die jeweiligen Stimmverhältnisse enthalten muß. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung und einem weiteren Mitglied der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen.

(2) Hat die Dienststellenleitung an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilgenommen, so ist ihr ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungspunkte zuzuleiten, die im Beisein der Dienststellenleitung verhandelt worden sind.

## § 28

## Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz

(1) Die Mitarbeitervertretung kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Ort und Zeit bestimmt sie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben das Recht, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle an

den Arbeitsplätzen aufzusuchen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Versäumnis von Arbeitszeit, die für den Besuch von Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge zur Folge.

(4) Bei Streitigkeiten über die Einrichtung oder Durchführung von Sprechstunden oder das Aufsuchen am Arbeitsplatz kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

## § 29

## Geschäftsordnung

Einzelheiten der Geschäftsführung kann die Mitarbeitervertretung in einer Geschäftsordnung regeln.

## § 30

## Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung

(1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung hat die Dienststelle im erforderlichen Umfang Räume, sachliche Mittel und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

(2) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist. Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen nach § 25 Absatz 2 und § 31 Absatz 3 entstehen, werden von der Dienststelle übernommen, wenn die Dienststellenleitung der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat.

(3) Bei Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen werden die Kosten von den beteiligten Dienststellen entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen getragen. Die Gliedkirchen können andere Regelungen vorsehen.

(4) Reisen der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die für ihre Tätigkeit notwendig sind, gelten als Dienstreisen. Die Genehmigung dieser Reisen und die Erstattung der Reisekosten erfolgen nach den für die Dienststelle geltenden Bestimmungen. Erstattet werden Reisekosten in Höhe der Reisekostenstufe B, ersatzweise die Reisekosten, die Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach Vergütungsgruppe IVb zustehen.

(5) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke keine Beiträge erheben oder Zuwendungen annehmen.

(6) Bei Streitigkeiten über den Sachbedarf, die Kosten der Geschäftsführung und die Genehmigung von Dienstreisen kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

**VII. Abschnitt.****Mitarbeiterversammlung**

## § 31

## Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, soweit sie nicht zur Dienststellenleitung gehören. Sie wird von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet; sie ist nicht öffentlich. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen. Zeit und Ort der Mitarbeiterversammlung sind mit der Dienststellenleitung abzusprechen.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitarbeiterversammlung einzuberufen und in ihr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Weiterhin ist der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung berechtigt und auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung verpflichtet, eine außerordentliche Mitarbeiterversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

(4) Die ordentliche Mitarbeiterversammlung findet in der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Zeit der Teilnahme an der ordentlichen Mitarbeiterversammlung und die zusätzlichen Wegezeiten gelten als Arbeitszeit, auch wenn die Mitarbeiterversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Die Sätze 1 und 2 gelten für außerordentliche Mitarbeiterversammlungen entsprechend, wenn dies im Einvernehmen zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung beschlossen worden ist.

(5) Die Dienststellenleitung soll zu der Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Sie soll mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeiterversammlung über die Entwicklung der Dienststelle informieren. Die Dienststellenleitung ist einzuladen, soweit die Versammlung auf ihren Antrag stattfindet. Sie erhält auf Antrag das Wort.

(6) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten. Für Teilversammlungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Die Mitarbeitervertretung kann darüber hinaus Teilversammlungen durchführen, wenn dies zur Erörterung der besonderen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Arbeitsbereichs oder bestimmter Personengruppen erforderlich ist.

(7) Für die Übernahme der Kosten, die durch eine Mitarbeiterversammlung entstehen, gilt § 30 entsprechend.

### § 32

#### Aufgaben

(1) Die Mitarbeiterversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Mitarbeitervertretung entgegen und erörtert Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Mitarbeitervertretung gehören. Sie kann Anträge an die Mitarbeitervertretung stellen und zu Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen. Die Mitarbeitervertretung ist an die Stellungnahme der Mitarbeiterversammlung nicht gebunden.

(2) Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlvorstand.

## VIII. Abschnitt.

### Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

### § 33

#### Grundsätze für die Zusammenarbeit

(1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, und arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über

Angelegenheiten, die die Dienstgemeinschaft betreffen. Sie achten darauf, daß alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, die Vereinigungsfreiheit nicht beeinträchtigt wird und jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der Aufgabe der Dienststelle, der Dienstgemeinschaft oder dem Arbeitsfrieden abträglich ist.

(2) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sollen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr, zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen. In der Besprechung sollen auch Fragen der Gleichstellung und der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle erörtert werden. Sofern eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 2 besteht, findet einmal im Jahr eine Besprechung im Sinne des Satzes 1 mit allen beteiligten Dienststellenleitungen statt.

(3) In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache anzustreben. Erst wenn die Bemühungen um eine Einigung in der Dienststelle gescheitert sind, dürfen andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen angerufen werden. Das Scheitern der Einigung muß von der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung schriftlich erklärt werden. Die Vorschriften über das Verfahren bei der Mitberatung und der Mitbestimmung bleiben unberührt.

### § 34

#### Informationsrechte der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Dienststellenleitung soll die Mitarbeitervertretung bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen informieren und die Mitarbeitervertretung, insbesondere bei organisatorischen oder sozialen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen. In diesem Rahmen kann die Mitarbeitervertretung insbesondere an den Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen beteiligt werden.

(2) Der Mitarbeitervertretung sind die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Bei Einstellungen werden der Mitarbeitervertretung auf Verlangen sämtliche Bewerbungen vorgelegt; Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können hierüber eine Dienstvereinbarung abschließen.

(3) Personalakten dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person und nur durch ein von ihr zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen der Beurteilten vor der Aufnahme in die Personalakte der Mitarbeitervertretung zur Kenntnis zu bringen.

(4) Bei Streitigkeiten über die Informationsrechte der Mitarbeitervertretung kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

### § 35

#### Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern. Sie hat in ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.

(2) Unbeschadet des Rechts des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, persönliche Anliegen der Dienststellenleitung

selbst vorzutragen, soll sich die Mitarbeitervertretung der Probleme annehmen und die Interessen auf Veranlassung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, sofern sie diese für berechtigt hält, bei der Dienststellenleitung vertreten.

- (3) Die Mitarbeitervertretung soll insbesondere
- a) Maßnahmen anregen, die der Arbeit in der Dienststelle und ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dienen,
  - b) dafür eintreten, daß die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen, Vereinbarungen und Anordnungen eingehalten werden,
  - c) Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entgegennehmen und, soweit diese berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf deren Erledigung hinwirken,
  - d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung hilfs- und schutzbedürftiger, insbesondere behinderter oder älterer Personen in die Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten,
  - e) für die Gleichstellung und die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle eintreten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele anregen sowie an ihrer Umsetzung mitwirken,
  - f) die Integration ausländischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern.
- (4) Werden Beschwerden nach Absatz 3 Buchstabe c in einer Sitzung der Mitarbeitervertretung erörtert, hat der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin das Recht, vor einer Entscheidung von der Mitarbeitervertretung gehört zu werden.

### § 36 Dienstvereinbarungen

(1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können Dienstvereinbarungen abschließen. Dienstvereinbarungen dürfen Regelungen weder erweitern, einschränken noch ausschließen, die auf Rechtsvorschriften, insbesondere Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission, Tarifverträgen und Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder allgemeinverbindlichen Richtlinien der Kirche beruhen. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch die in Satz 2 genannten Regelungen vereinbart worden sind oder üblicherweise vereinbart werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein, es sei denn, die Regelung nach Satz 2 läßt eine Dienstvereinbarung ausdrücklich zu.

(2) Dienstvereinbarungen sind schriftlich niederzulegen, von beiden Partnern zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und können im Einzelfall nicht abbedungen werden.

(4) Wenn in der Dienstvereinbarung Rechte für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen begründet werden, ist darin in der Regel festzulegen, inwieweit diese Rechte bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.

(5) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

(6) Bei Streitigkeiten über die Auslegung von Dienstvereinbarungen kann die Schlichtungsstelle angerufen werden. Bei

Streitigkeiten über den Abschluß von Dienstvereinbarungen kann die Schlichtungsstelle auf Antrag der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten.

### § 37

#### Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung wird insbesondere in den Verfahren der Mitbestimmung (§ 38), der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 41) und der Mitberatung (§ 45) beteiligt.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat ihre Beteiligungsrechte im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Bestimmungen wahrzunehmen.

### § 38

#### Mitbestimmung

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder durch die Schlichtungsstelle ersetzt worden ist. Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist.

(2) Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt deren Zustimmung. Auf Verlangen der Mitarbeitervertretung ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihr zu erörtern.

(3) Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Die Dienststellenleitung kann die Frist in dringenden Fällen abkürzen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Die Dienststellenleitung kann im Einzelfall die Frist auf Antrag der Mitarbeitervertretung verlängern. Die Mitarbeitervertretung hat eine Verweigerung der Zustimmung gegenüber der Dienststellenleitung schriftlich zu begründen.

(4) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zustande, kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluß der Erörterung oder nach Eingang der schriftlichen Weigerung die Schlichtungsstelle anrufen.

(5) Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Vorläufige Regelungen dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte vorläufige Maßnahme mitzuteilen, zu begründen und unverzüglich das Verfahren der Absätze 1 und 2 einzuleiten oder fortzusetzen.

### § 39

#### Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht

- a) Inhalt und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht,
- b) Aufstellung von Beurteilungsgrundsätzen für die Dienststelle,

- c) Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Teilnehmerauswahl,
- d) Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

#### § 40

##### Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten

Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht

- a) Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten und -ärztinnen sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit,
- b) Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren,
- c) Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- d) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan,
- f) Aufstellung von Sozialplänen (insbesondere bei Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen) einschließlich Plänen für Umschulung zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen und für die Folgen von Rationalisierungsmaßnahmen, wobei Sozialpläne Regelungen weder einschränken noch ausschließen dürfen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemein verbindlichen Richtlinien beruhen,
- g) Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung,
- h) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
- i) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- j) Einführung und Anwendung von Maßnahmen oder technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu überwachen,
- k) Regelung der Ordnung in der Dienststelle (Haus- und Betriebsordnungen) und des Verhaltens der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst,
- l) Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterschaft.
- m) Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
- n) Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn die Dienststelle darüber verfügt, sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen und die Kündigung des Nutzungsverhältnisses.

#### § 41

##### Eingeschränkte Mitbestimmung

(1) Die Mitarbeitervertretung darf in den Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung (§§ 42 und 43) mit Ausnahme des Falles gemäß § 42 Buchstabe b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) ihre Zustimmung nur verweigern, wenn

- a) die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsanordnung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt,

- b) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß der oder die durch die Maßnahme betroffene oder andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen benachteiligt werden, ohne daß dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist,

- c) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß eine Einstellung zur Störung des Friedens in der Dienststelle führt.

(2) Im Falle des § 42 Buchstabe b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn die Kündigung gegen eine Rechtsvorschrift, eine arbeitsrechtliche Regelung, eine andere bindende Bestimmung oder gegen eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt.

(3) Für das Verfahren bei der eingeschränkten Mitbestimmung gilt § 38 entsprechend.

#### § 42

##### Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht

- a) Einstellung,
- b) ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit,
- c) Eingruppierung einschließlich Festlegung der Fallgruppe, Wechsel der Fallgruppe, Umgruppierung,
- d) Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit von mehr als drei Monaten Dauer,
- e) dauernde Übertragung einer Tätigkeit, die einen Anspruch auf Zahlung einer Zulage auslöst, sowie Widerruf einer solchen Übertragung,
- f) Umsetzung innerhalb einer Dienststelle unter gleichzeitigem Ortswechsel,
- g) Versetzung oder Abordnung zu einer anderen Dienststelle von mehr als drei Monaten Dauer, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchstabe d mitbestimmt,
- h) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
- i) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- j) Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- k) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung in besonderen Fällen (aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen).

#### § 43

##### Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht

- a) Einstellung,
- b) Anstellung,

- c) Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
- d) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung in besonderen Fällen (aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen),
- e) Verlängerung der Probezeit,
- f) Beförderung,
- g) Übertragung eines anderen Amtes, das mit einer Zulage ausgestattet ist,
- h) Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung oder Übertragung eines anderen Amtes mit gleichem Endgrundgehalt mit Änderung der Amtsbezeichnung,
- i) Zulassung zum Aufstiegsverfahren, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe,
- j) dauernde Übertragung eines höher oder niedriger bewerteten Dienstpostens,
- k) Umsetzung innerhalb der Dienststelle bei gleichzeitigem Ortswechsel,
- l) Versetzung oder Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer zu einer anderen Dienststelle oder einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchstabe d mitbestimmt,
- m) Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
- n) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- o) Versagung sowie Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- p) Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn die Entlassung nicht beantragt worden ist,
- q) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand gegen den Willen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin,
- r) Versetzung in den Wartestand oder einstweiligen Ruhestand, sofern der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Beteiligung der Mitarbeitervertretung beantragt.

#### § 44

##### Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten

Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der Personen nach § 4 findet nicht statt mit Ausnahme der von der Mitarbeitervertretung nach Gesetz oder Satzung in leitende Organe entsandten Mitglieder. Daneben findet keine Beteiligung in den Personalangelegenheiten der Personen statt, die im pfarramtlichen Dienst und in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen; gleiches gilt für die Personalangelegenheiten der Lehrenden an kirchlichen Hochschulen oder Fachhochschulen. Die Gliedkirchen können Näheres bestimmen.

#### § 45

##### Mitberatung

(1) In den Fällen der Mitberatung ist der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekanntzugeben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Die Mitarbeitervertretung kann die Erörterung nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme verlangen. In den Fällen des § 46 Buch-

stabe b kann die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen. Äußert sich die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen oder innerhalb der verkürzten Frist nach Satz 3 oder hält sie bei der Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die Maßnahme als gebilligt. Die Fristen beginnen mit Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Im Einzelfall können die Fristen auf Antrag der Mitarbeitervertretung von der Dienststellenleitung verlängert werden. Im Falle einer Nichteinigung hat die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung die Erörterung für beendet zu erklären. Die Dienststellenleitung hat eine abweichende Entscheidung gegenüber der Mitarbeitervertretung schriftlich zu begründen.

(2) Eine der Mitberatung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist. Die Mitarbeitervertretung kann innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis, spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme die Schlichtungsstelle anrufen, wenn sie nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist.

#### § 46

##### Fälle der Mitberatung

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitberatungsrecht

- a) Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen,
- b) außerordentliche Kündigung,
- c) ordentliche Kündigung innerhalb der Probezeit,
- d) Versetzung und Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer, wobei das Mitberatungsrecht hier für die Mitarbeitervertretung der abgebenden Dienststelle besteht,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs,
- f) Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs,
- g) Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Verlangen der in Anspruch genommenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- h) dauerhafte Vergabe von Arbeitsbereichen an Dritte, die bisher von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle wahrgenommen werden.

#### § 47

##### Initiativrecht der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung kann der Dienststellenleitung in den Fällen der §§ 39, 40, 42, 43 und 46 Maßnahmen schriftlich vorschlagen. Die Dienststellenleitung hat innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) Kommt in den Fällen des Absatzes 1, in denen die Mitarbeitervertretung ein Mitbestimmungsrecht oder ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht hat, auch nach Erörterung eine Einigung nicht zustande, so kann die Mitarbeitervertretung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluß der Erörterung oder nach der Ablehnung die Schlichtungsstelle anrufen. Die Mitarbeitervertretung kann die Schlichtungsstelle ferner innerhalb von zwei Wochen anrufen, wenn die Dienststellenleitung nicht innerhalb der Monatsfrist des Absatzes 1 schriftlich Stellung genommen hat.

## § 48

## Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung

(1) Verstößt die Dienststellenleitung gegen sich aus diesem Kirchengesetz ergebende oder sonstige gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bestehende Pflichten, hat die Mitarbeitervertretung das Recht, bei den zuständigen Leitungs- und Aufsichtsorganen Beschwerde einzulegen.

(2) Bei berechtigten Beschwerden hat das Leitungs- oder Aufsichtsorgan im Rahmen seiner Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen oder auf Abhilfe hinzuwirken.

## IX. Abschnitt.

## Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen

## § 49

## Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitervertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuzuziehen ist. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören und
- c) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.

Gewählt werden

eine Person bei Dienststellen mit in der Regel 5 – 15 Wahlberechtigten;  
drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 15 Wahlberechtigten.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Beantragt ein Mitglied der Vertretung spätestens einen Monat vor Beendigung seines Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrages durch die Dienststellenleitung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, wenn die Dienststelle gleichzeitig weitere Auszubildende weiterbeschäftigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, daß die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitglied der Vertretung erfolgt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, so kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen die Schlichtungsstelle anrufen.

(4) Für Mitglieder der Vertretung nach Absatz 1 gelten, soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist, die §§ 11, 13, 14, 15 Absätze 2 bis 4 und §§ 16 bis 22 entsprechend.

## § 50

## Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) In Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und

mindestens ein Stellvertreter oder mindestens eine Stellvertreterin gewählt. Für das Wahlverfahren finden die §§ 11, 13 und 14 entsprechende Anwendung.

(2) Für die Amtszeit der Vertrauensperson und der sie stellvertretenden Personen gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend.

(3) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten Schwerbehinderten.

(4) Für die Wählbarkeit gilt § 10 entsprechend.

## § 51

## Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Die Vertrauensperson hat die Eingliederung schwerbehinderter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die Dienststelle zu fördern, ihre Interessen in der Dienststelle zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen. Sie hat vor allem

- a) darüber zu wachen, daß die zugunsten der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Dienststelle geltenden Rechtsvorschriften, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen eingehalten werden,
- b) Maßnahmen, die den schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dienen, bei den zuständigen Stellen zu beantragen,
- c) Anregungen und Beschwerden von schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit der Dienststellenleitung auf Erledigung hinzuwirken, wobei sie die Schwerbehinderten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten hat.

(2) In Dienststellen mit in der Regel mindestens 300 schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Vertrauensperson nach Unterrichtung der Dienststellenleitung die mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Person zu bestimmten Aufgaben heranziehen.

(3) Die Vertrauensperson ist von der Dienststellenleitung in allen Angelegenheiten, die einzelne Schwerbehinderte oder die Schwerbehinderten als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist der Vertrauensperson unverzüglich mitzuteilen.

(4) Schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben das Recht, bei Einsicht in die über sie geführten Personalakten die Vertrauensperson hinzuzuziehen.

(5) Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen. Erachtet sie einen Beschluß der Mitarbeitervertretung als erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, so ist auf ihren Antrag der Beschluß auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlußfassung an auszusetzen. Die Aussetzung hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge.

(6) Die Vertrauensperson hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Dienststelle durchzuführen. Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften der §§ 31 und 32 gelten dabei entsprechend.

## § 52

Persönliche Rechte und Pflichten  
der Vertrauensperson der schwerbehinderten  
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Für die Rechtsstellung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten die §§ 19 bis 22 entsprechend.

(2) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Mitarbeitervertretung für deren Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden, stehen für die gleichen Zwecke auch der Vertrauensperson offen, soweit ihr hierfür nicht eigene Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung gestellt werden.

## § 53

Vertrauensmann der Zivildienstleistenden

In Dienststellen, in denen nach § 37 des Zivildienstgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Zivildienstvertrauensmanngesetzes ein Vertrauensmann der Zivildienstleistenden zu wählen ist, hat dieser das Recht, an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen, soweit sie Angelegenheiten der Zivildienstleistenden betreffen.

### X. Abschnitt.

#### Gesamtausschuß der Mitarbeitervertretungen

## § 54

Bildung von Gesamtausschüssen

(1) Die Gliedkirchen können in ihren Regelungen vorsehen, daß für den Bereich einer Gliedkirche, des jeweiligen Diakonischen Werks oder für beide Bereiche gemeinsam ein Gesamtausschuß der Mitarbeitervertretungen im kirchlichen und diakonischen Bereich gebildet wird. Einzelheiten über Aufgaben, Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses regeln die Gliedkirchen.

(2) Für die Gesamtausschüsse gelten im übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme des § 20 sinngemäß.

## § 55

Aufgaben des Gesamtausschusses

(1) Dem Gesamtausschuß sollen insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen werden:

- a) Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten,
- b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen,
- c) Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind.

(2) Sofern der Gesamtausschuß an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt ist, kann er Stellungnahmen zu beabsichtigten Neuregelungen des kirchlichen Arbeitsrechts abgeben.

### XI. Abschnitt.

#### Kirchlicher Rechtsschutz (Schlichtungsstelle, Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland)

## § 56

Rechtsschutz

Zu gerichtlichen Entscheidungen sind die Schlichtungsstellen in erster Instanz und in zweiter Instanz das Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen.

## § 57

Bildung von Schlichtungsstellen

(1) Für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Diakonischen Werks, einer Gliedkirche und des gliedkirchlichen Diakonischen Werks oder von mehreren Gliedkirchen und deren Diakonischen Werken gemeinsam sind Schlichtungsstellen zu bilden, die aus einer oder mehreren Kammern bestehen.

(2) Durch Vereinbarungen mit Institutionen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes kann bestimmt werden, daß eine Schlichtungsstelle für diese Institutionen zuständig ist, sofern die Institutionen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes für ihren Bereich anwenden.

## § 58

Bildung und Zusammensetzung der Kammern

(1) Eine Kammer besteht aus drei Mitgliedern. Die Gliedkirchen können andere Besetzungen vorsehen. Vorsitzende und beisitzende Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sofern die Schlichtungsstelle auch für Freikirchen zuständig ist, können auch deren Mitglieder berufen werden. Für jedes Mitglied wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied berufen.

(2) Vorsitzende sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie dürfen nicht in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen.

(3) Für die Berufung von Vorsitzenden und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden.

(4) Für jede Kammer werden als beisitzende Mitglieder mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Dienstgeber berufen; das gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

(5) Einzelheiten bestimmen der Rat für die Evangelische Kirche in Deutschland sowie die Gliedkirchen für ihre Bereiche.

## § 59

Rechtsstellung der Mitglieder der Schlichtungsstelle

(1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an das Gesetz und ihr Gewissen gebunden. Sie haben das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und

auf eine gute Zusammenarbeit hinzuwirken. Sie unterliegen der richterlichen Schweigepflicht.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt fünf Jahre. Solange eine neue Besetzung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(3) § 19 Absatz 1 bis 3, § 21 und § 22 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

## § 60

### Zuständigkeit der Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet auf Antrag unbeschadet der Rechte des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes zwischen den jeweils Beteiligten ergeben.

(2) In den Fällen, in denen die Schlichtungsstelle wegen des Abschlusses von Dienstvereinbarungen angerufen wird (§ 36), kann die Schlichtungsstelle nur einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten.

(3) In den Fällen der Mitberatung (§ 46) stellt die Schlichtungsstelle nur fest, ob die Beteiligung der Mitarbeitervertretung erfolgt ist. Ist die Beteiligung unterblieben, hat dies die Unwirksamkeit der Maßnahme zur Folge.

(4) In den Fällen, die einem eingeschränkten Mitbestimmungsrecht unterliegen (§§ 42 und 43), hat die Schlichtungsstelle lediglich zu prüfen und festzustellen, ob für die Mitarbeitervertretung ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt. Stellt die Schlichtungsstelle fest, daß für die Mitarbeitervertretung kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorliegt, gilt die Zustimmung der Mitarbeitervertretung als ersetzt. In den Fällen des § 42 entscheidet die Schlichtungsstelle abschließend.

(5) In den Fällen der Mitbestimmung (§§ 39 und 40) entscheidet die Schlichtungsstelle über die Ersetzung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Die Entscheidung der Schlichtungsstelle muß sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften sowie im Rahmen der Anträge von Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung halten.

(6) In den Fällen der Nichteinigung über Initiativen der Mitarbeitervertretung (§ 47 Absatz 2) stellt die Schlichtungsstelle fest, ob die Weigerung der Dienststellenleitung, die von der Mitarbeitervertretung beantragte Maßnahme zu vollziehen, rechtswidrig ist. Die Dienststellenleitung hat erneut unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Schlichtungsstelle über den Antrag der Mitarbeitervertretung zu entscheiden.

(7) Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist verbindlich. Die Gliedkirchen können bestimmen, daß ein Aufsichtsorgan die Entscheidung der Schlichtungsstelle auch durch Ersatzvornahme durchsetzen kann, sofern die Dienststellenleitung die Umsetzung der Entscheidung verweigert.

## § 61

### Durchführung der Schlichtung

(1) Sofern keine besondere Frist für die Anrufung der Schlichtungsstelle festgelegt ist, beträgt die Frist zwei Monate nach Kenntnis einer Maßnahme oder eines Rechtsverstoßes im Sinne von § 60 Absatz 1.

(2) Der oder die Vorsitzende der Kammer hat zunächst durch Verhandlungen mit den Beteiligten auf eine gütliche Einigung hinzuwirken (Einigungsgespräch). Gelingt diese nicht, so ist die Kammer einzuberufen. Im Einvernehmen der

Beteiligten kann der oder die Vorsitzende der Kammer allein entscheiden.

(3) Das Einigungsgespräch findet unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

(4) Die Beteiligten können zu ihrem Beistand jeweils eine Person hinzuziehen, die Mitglied einer Kirche sein muß, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehört. Die Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten ist zuvor bei der Dienststellenleitung zu beantragen. Im Streitfall entscheidet der oder die Vorsitzende der Kammer.

(5) Der oder die Vorsitzende der Kammer kann den Beteiligten aufgeben, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweise anzutreten. Die Kammer entscheidet aufgrund einer von dem oder der Vorsitzenden anberaumten, mündlichen Verhandlung, bei der alle Mitglieder der Kammer anwesend sein müssen. Die Kammer tagt öffentlich, sofern nicht nach Feststellung durch die Kammer besondere Gründe den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern. Der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung ist in der Verhandlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Kammer soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen und ein Beschluß im schriftlichen Verfahren gefaßt werden.

(6) Die Kammer entscheidet durch Beschluß, der mit Stimmenmehrheit gefaßt wird. Stimmenthaltung ist unzulässig. Den Anträgen der Beteiligten kann auch teilweise entsprochen werden.

(7) Der Beschluß ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er wird mit seiner Zustellung wirksam.

(8) Der oder die Vorsitzende der Kammer kann einen offensichtlich unbegründeten Antrag ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Gleiches gilt, wenn die Schlichtungsstelle für die Entscheidung über einen Antrag offenbar unzuständig ist oder eine Antragsfrist versäumt ist. Die Zurückweisung ist in einem Bescheid zu begründen. Der Bescheid ist zuzustellen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(9) Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten, die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren, trägt die Dienststellenleitung. Über die Notwendigkeit entscheidet im Zweifelsfall der oder die Vorsitzende der Kammer abschließend.

(10) Kann in Eilfällen die Kammer nicht rechtzeitig zusammentreten, trifft der oder die Vorsitzende auf Antrag einstweilige Anordnungen.

## § 62

### Verfahrensordnung

Im übrigen sind für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.

## § 63

### Rechtsmittel

(1) Das Rechtsmittel der Beschwerde ist gegeben gegen Beschlüsse der Schlichtungsstelle

a) darüber, ob eine Maßnahme im Einzelfall der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegt,

- b) darüber, welche Rechte und Pflichten den Beteiligten im Einzelfall aus der Mitberatung oder Mitbestimmung erwachsen,
- c) über Zuständigkeit, Geschäftsführung und Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung,
- d) in Angelegenheiten der eingeschränkten Mitbestimmung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (§ 43),
- e) über Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
- f) aufgrund einer Anfechtung der Wahl,
- g) über Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen,
- h) bei grundsätzlicher Bedeutung von Rechtsfragen.

(2) Zuständig ist das Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Das Rechtsmittel ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Schlichtungsstelle schriftlich einzulegen.

## XII. Abschnitt. Inkrafttreten, Schlußbestimmungen

### § 64 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. üJanuar 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen bei den Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. Oktober 1972 (ABl.EKD S. 670) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 8. November 1985 (ABl.EKD S. 426) außer Kraft. Soweit in weitergeltenden Bestimmungen auf nach Satz 1 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, wenn alle Gliedkirchen ihr Einverständnis erklärt haben. Jede Gliedkirche kann es für ihren Bereich zu einem früheren Zeitpunkt in Geltung setzen.

### § 65 Übernahmebestimmungen

(1) Die Gliedkirchen können in den Übernahmebestimmungen regeln, daß Maßnahmen abweichend von diesem Kirchengesetz weiterhin der Mitbestimmung unterliegen, soweit Regelungen der Gliedkirchen dies bisher vorsehen.

(2) Darüber hinaus kann bestimmt werden, daß Maßnahmen, die bisher einem Beteiligungsrecht unterlagen, das in seiner Wirkung nicht über die eingeschränkte Mitbestimmung hinausgeht, der eingeschränkten Mitbestimmung unterworfen werden.

### § 66 Übergangsbestimmungen

(1) Die ersten allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes nach § 15 finden im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 1994 statt.

(2) Bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben bis zum Abschluß ihrer Wahlperiode im Amt, soweit sie bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes noch nicht länger als ein Jahr im Amt sind. In allen anderen Dienststellen sind in der ersten allgemeinen Wahlzeit Mitarbeitervertretungen zu wählen. Die Arbeitsgemeinschaften, Gesamtmitarbeitervertretungen und Schlichtungsstellen arbeiten auf den bisherigen Rechtsgrundlagen weiter, bis die erforderlichen gliedkirchlichen Regelungen getroffen worden sind.

### § 67

– gestrichen –

## Allgemeine Verwaltungsanordnung\* über die Arbeitsweise der Kirchenvorstände

Vom 25. November 1996

Der Kirchenvorstand ist für die Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde verantwortlich. In seiner geistlichen Verantwortung wacht er darüber, daß die Kirchengemeinde ihren Auftrag wahrnimmt. Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher üben ihren Dienst als Ehrenamt so aus, wie sie es bei ihrer Einführung gelobt haben. Den Pastorinnen und Pastoren sollen sie helfend und beratend zur Seite stehen. Den Gemeindegliedern sollen sie in der Teilnahme am kirchlichen Leben, in der Mitarbeit an den inneren und äußeren Aufgaben der Gemeinde und in christlicher Lebensführung Vorbild sein.

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 Verfassung der NEK die nachfolgende Allgemeine Verwaltungsanordnung erlassen:

### § 1 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes

(1) Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes wird durch Artikel 1<sup>6</sup> Verfassung<sup>1</sup> geregelt.

(2) Die Bildung des Kirchenvorstandes wird durch das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynoden und der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wahlgesetz)<sup>2</sup> geregelt.

### § 2 Vertretung der Kirchengemeinde

(1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde in allen Angelegenheiten. Im Rechtsverkehr handelt er durch das vorsitzende und ein weiteres Mitglied als gesetzlicher Vertreter der Kirchengemeinde. Ist das vorsitzende Mitglied verhindert, handeln die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied.

\* Die Allgemeine Verwaltungsanordnung wird als Sonderdruck bei der Lutherischen Verlagsanstalt erscheinen.

1 Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1994 (GVOBl. S. 81) und vom 24. September 1994 (GVOBl. S. 210)

2 Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynoden und der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51)

(2) Erklärungen, durch die die Kirchengemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen (Artikel 14 Abs. 4 Verfassung). Der Kirchenvorstand legt die Siegelführung nach dem Kirchengesetz über das Siegelwesen (Siegelgesetz)<sup>3</sup> fest. Das Siegelgesetz und die Rechtsverordnung über das Siegelwesen (Siegelordnung)<sup>4</sup> sind zu beachten.

(3) Willenserklärungen können aufgrund besonderer Vollmacht des Kirchenvorstandes auch von Einzelpersonen mit Wirkung für und gegen die Kirchengemeinde abgegeben werden. Die Vollmachtserteilung bedarf der Form des Absatzes 2. Die Vollmacht kann für ein einzelnes Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften erteilt werden. Der Umfang der Vertretungsbefugnis ist in der Vollmacht zu begrenzen. Im jährlichen Haushaltsbeschluß sollten Wertgrenzen festgelegt werden.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder des Kirchenvorstandes

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes vertreten die ganze Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung. Bei der Ausübung ihres Amtes sind sie an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und in Bindung an ihr Gelöbnis nur ihrem Gewissen unterworfen (Artikel 119 Abs. 1 Verfassung).

(2) Die gewählten und berufenen Gemeindeglieder entscheiden frei, ob sie die Wahl oder die Berufung in den Kirchenvorstand annehmen. Haben sie die Wahl oder die Berufung angenommen, so haben sie die ihnen aus der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand erwachsenden Pflichten auszuüben, solange sie Mitglied sind und ihre Rechte und Pflichten nicht ruhen. Zu den Mitgliedschaftspflichten gehört ganz besonders die Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen des Kirchenvorstandes.

(3) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben, auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Kirchenvorstand, über die ihnen bei dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Von der Verschwiegenheitspflicht sind besonders betroffen Sitzungsvorlagen, Protokollabschriften, Besteuerungsunterlagen und sonstige Verwaltungsunterlagen, die die Mitglieder des Kirchenvorstandes in dieser Eigenschaft erhalten sowie Abstimmungsverhalten im einzelnen. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Verschwiegenheit bedürfen. Eine Pastorin oder ein Pastor verpflichtet die Mitglieder des Kirchenvorstandes zur Verschwiegenheit. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(4) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes dürfen über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Auftrag der Kirche widerspricht oder die Erfüllung kirchlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(5) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten verpflichtet, die Bestimmungen des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzge-

setz)<sup>5</sup> und der Rechtsverordnung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz (Datenschutzverordnung)<sup>6</sup> einzuhalten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

### § 4

#### Erste Einberufung und Vorsitz

(1) Der Kirchenvorstand wird erstmals von dem bisherigen vorsitzenden Mitglied einberufen. Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kirchenvorstandes leitet sodann die Wahl für den Vorsitz (Artikel 16 Abs. 6 Verfassung). Die Wahl für den stellvertretenden Vorsitz leitet das vorsitzende Mitglied.

(2) Der Kirchenvorstand überträgt durch die Wahl je einem seiner Mitglieder in getrennten Wahlgängen den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Führt eine Pastorin oder ein Pastor den Vorsitz, soll eine Kirchenvorsteherin oder ein Kirchenvorsteher die Stellvertretung übernehmen. Entsprechendes gilt im umgekehrten Fall. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sind nicht wählbar (Artikel 17 Abs. 1 Verfassung). Für Pastorinnen und Pastoren ergibt sich die Pflicht, den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz zu übernehmen, aus dem mit der Pfarrstelle oder dem mit der Verwaltung der Pfarrstelle übertragenen Auftrag.

(3) Die Wahl gilt grundsätzlich für die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Kirchenvorstandes. Die in den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz gewählten Mitglieder können nur dadurch von ihrem Amt abberufen werden, daß der Kirchenvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder diese Ämter unter Berücksichtigung von Artikel 17 Abs. 1 Satz 1 Verfassung neu besetzt. Die von der Abberufung betroffenen Mitglieder sind nicht nach § 11 Abs. 1 von der Wahl ausgeschlossen. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung steht.

(4) Endet das Amt der in den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz gewählten Mitglieder aus anderen Gründen, findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(5) Ist sowohl das vorsitzende Mitglied als auch das stellvertretende vorsitzende Mitglied verhindert, an einer Sitzung des Kirchenvorstandes teilzunehmen, beschließt der Kirchenvorstand im Einzelfall, wer die Sitzung leiten soll. Der Kirchenvorstand kann eine Regelung solcher Fälle auch in der Geschäftsordnung treffen.

(6) Die Pröpstin oder der Propst kann den Vorsitz in auf ihr oder sein Verlangen einberufenen Sitzungen übernehmen (Artikel 40 Abs. 4 Verfassung).

### § 5

#### Aufgaben des vorsitzenden Mitgliedes

(1) Das vorsitzende Mitglied nimmt die Aufgaben des Dienstvorgesetzten oder des Leiters der Dienststelle gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Mitarbeitervertretung wahr, soweit nicht der Kirchenvorstand zuständig ist. Der Kirchenvorstand kann diese Aufgaben auch auf ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes übertragen.

(2) In dringenden Fällen hat das vorsitzende Mitglied das einstweilen Erforderliche zu veranlassen. Auf der nächsten Sitzung des Kirchenvorstandes hat es über seine Entschei-

<sup>3</sup> Kirchengesetz über das Siegelwesen vom 28. Mai 1978 (GVOBl. S. 203)

<sup>4</sup> Rechtsverordnung über das Siegelwesen vom 6. Juni 1978 (GVOBl. S. 204)

<sup>5</sup> Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (GVOBl. S. 35)

<sup>6</sup> Rechtsverordnung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz

derung zu berichten. Der Kirchenvorstand kann die Maßnahme mit Wirkung für die Zukunft ändern oder aufheben.

## § 6 Ausschüsse

(1) Der Kirchenvorstand kann aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß für die laufende Verwaltung bilden, der im Rahmen seiner Beauftragungen selbständig handelt. Er kann ferner einen Kirchensteuerausschuß bilden (Artikel 17 Abs. 2 Verfassung). Das Kirchensteuergesetz der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Kirchensteuerordnung)<sup>7</sup> ist zu beachten.

(2) Der Kirchenvorstand kann aus Gemeindegliedern andere Ausschüsse bilden, denen mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören muß und die nach Weisung Maßnahmen zur Vorbereitung oder Ausführung von Beschlüssen des Kirchenvorstandes durchführen (Artikel 17 Abs. 3 Verfassung). Der Kirchenvorstand kann diesen Ausschüssen für einzelne Aufgaben die Entscheidung übertragen (Artikel 17 Abs. 4 Verfassung). Der Umfang der Entscheidungsbefugnis ist zu begrenzen. Die verfassungsmäßigen Aufgaben des Kirchenvorstandes dürfen nicht übertragen werden.

(3) Für Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, gelten § 3 Abs. 3 – 5 entsprechend.

(4) Soweit diese Verwaltungsanordnung oder besondere Bestimmungen keine Regelungen enthalten, bestimmt der Kirchenvorstand die Zusammensetzung der Ausschüsse, die vorsitzenden Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse. Er kann diese Festlegung jederzeit ändern und aufheben. Die Ausschußsitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes kann, wenn es einem Ausschuß nicht angehört, an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind dem Kirchenvorstand zur Kenntnis zu geben.

(7) Soweit der Kirchenvorstand Geldmittel zur Durchführung der Aufgaben eines Ausschusses verwenden will, bestimmt er, ob und inwieweit diese Geldmittel durch den Ausschuß selbständig zu verwenden sind. Bei selbständiger Verwendung der Geldmittel durch den Ausschuß trifft der Kirchenvorstand Maßnahmen, die eine geordnete Abrechnung sicherstellen.

(8) Hält das vorsitzende Mitglied eines Ausschusses einen Beschluß des Ausschusses für rechtswidrig oder für nicht den Aufgaben des Ausschusses entsprechend, so hat es die Vollziehung dieses Beschlusses auszusetzen und ihn dem Kirchenvorstand zur Entscheidung vorzulegen. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Arbeitsweise des Kirchenvorstandes für die Ausschüsse sinngemäß.

(9) Aus freier Initiative gebildete Arbeitskreise können vom Kirchenvorstand als Arbeitsausschüsse anerkannt werden, wenn die Arbeitskreise damit einverstanden sind, daß der Kirchenvorstand ein Mitglied dorthin entsendet (Artikel 18 Verfassung).

## § 7 Beauftragte

Der Kirchenvorstand kann mit der regelmäßigen oder einmaligen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben einzelne Gemeindeglieder beauftragen. Die Beauftragten müssen Mit-

glieder des Kirchenvorstandes sein, wenn ihnen Aufgaben zur selbständigen Entscheidung überlassen werden sollen. § 2 Abs. 2 und 3 sind zu beachten. Sind die Beauftragten nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes, gelten § 3 Abs. 3 – 5 entsprechend.

## § 8 Geschäftsordnung und Einberufung des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung, die allgemeine Festlegungen über Ort, Zeit, Ablauf und Öffentlichkeit der Sitzungen enthält.

(2) Das vorsitzende Mitglied beruft im Rahmen von Absatz 1 den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein, so oft die Aufgaben es erfordern. Die Sitzungen sollen mindestens alle zwei Monate stattfinden. Das vorsitzende Mitglied bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Es bereitet die Sitzung vor und stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Eine Angelegenheit muß auf die vorläufige Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Mitglied des Kirchenvorstandes sie rechtzeitig vor Versendung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich bei dem vorsitzenden Mitglied anmeldet.

(3) Zu Sitzungen ist der Kirchenvorstand ferner einzuberufen, wenn es die Bischöfin oder der Bischof (Artikel 92 Abs. 1 Verfassung), die Pröpstin oder der Propst (Artikel 40 Abs. 4 Verfassung) oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes verlangen.

(4) Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder schriftlich unter Übersendung der vorläufigen Tagesordnung sowie der notwendigen Beratungsunterlagen mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Termine sind mit dem öffentlichen Teil der Tagesordnung durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekanntzumachen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist unterschritten und auf die förmliche Einladung verzichtet werden, es sei denn, daß mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes widerspricht.

## § 9 Sitzungen des Kirchenvorstandes

(1) Die Sitzung wird vor Eintritt in die Tagesordnung mit Gottes Wort und Gebet eröffnet. Das vorsitzende Mitglied leitet die Verhandlungen.

(2) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes können öffentlich sein. Die Öffentlichkeit ist insbesondere auszuschließen, wenn überwiegende Belange des kirchlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern. Dies ist insbesondere der Fall bei Personalangelegenheiten, Grundstücksgeschäften, der Vergabe von Aufträgen oder bei Angelegenheiten, die die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse einzelner Gemeindeglieder berühren. Diese Angelegenheiten unterliegen der dienstlichen Verschwiegenheit nach § 3 Abs. 3. Ob die Sitzungen öffentlich sind, beschließt der Kirchenvorstand allgemein oder im Einzelfall in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Das vorsitzende Mitglied übt das Hausrecht aus und trifft die für den ungestörten Ablauf notwendigen Anordnungen. Es kann ein Mitglied des Kirchenvorstandes bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann es ihn von der Sitzung ausschließen. Ist ein Mitglied des Kirchenvorstandes von der Sitzung ausgeschlossen worden, kann es in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausgeschlossen werden.

<sup>7</sup> Kirchensteuergesetz der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

## § 10

## Weitere Sitzungsteilnehmer

(1) Die der Kirchengemeinde vom Kirchenkreisvorstand nach Artikel 34 Abs. 2 Verfassung oder von der Bischöfin oder dem Bischof nach Artikel 91 Buchst. h Verfassung zugeordneten Pastorinnen und Pastoren nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil (Artikel 17 Abs. 6 Verfassung).

(2) Die nach dem Kirchengesetz zur befristeten Regelung flexibler Anstellungsformen innerhalb des Pfarrdienstverhältnisses (<sup>F</sup>LAFG)<sup>8</sup> zugeordneten Pastorinnen und Pastoren zur Anstellung, die keine Pfarrstelle innehaben oder verwalteten, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(3) Vikarinnen und Vikare nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sind bei der tagesordnungsmäßigen Beratung ihres Sachgebietes durch den Kirchenvorstand hinzuzuziehen (Artikel 17 Abs. 5 Verfassung).

(5) Die Bischöfin oder der Bischof kann nach Artikel 92 Abs. 1 Verfassung, die Pröpstin oder der Propst kann nach Artikel 40 Abs. 4 Verfassung an den Sitzungen teilnehmen.

(6) Das Nordelbische Kirchenamt ist berechtigt, durch Vertreterinnen und Vertreter an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilzunehmen (Artikel 103 Abs. 2 Satz 2 Verfassung).

(7) Das vorsitzende Mitglied kann Gäste zu den Sitzungen einladen.

## § 11

## Befangenheit

(1) Wer an dem Gegenstand der Verhandlung persönlich beteiligt ist, darf bei der Beratung und Beschlußfassung nicht mitwirken. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn der Beschluß dem Mitglied des Kirchenvorstandes selbst oder seinen nächsten Angehörigen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (Artikel 118 Abs. 4 Verfassung). Angehörige in diesem Sinne sind Verlobte, Ehegatten, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern und Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

(2) An der Beratung und Abstimmung darf ferner nicht mitwirken, wer eine natürliche oder juristische Person oder Vereinigung vertritt oder bei ihr gegen Entgelt beschäftigt ist oder nach der Ordnung einer juristischen Person oder Vereinigung an ihrer Willensbildung beteiligt ist, wenn der Beschluß diesen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) Wer nach Absatz 2 oder 3 ausgeschlossen sein kann, ist verpflichtet, dies mitzuteilen. Ob die Voraussetzungen von Absatz 2 oder 3 vorliegen, entscheidet der Kirchenvorstand durch Beschluß. Die oder der Betroffene darf bei der Beratung und Entscheidung darüber nicht mitwirken.

(4) Ein Verstoß gegen Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 ist nach Ablauf eines Jahres nicht mehr erheblich, es sei denn, daß vorher aus diesem Grund das vorsitzende Mitglied oder der Kirchenkreisvorstand beanstandet oder jemand einen förmlichen

<sup>8</sup> Kirchengesetz zur befristeten Regelung flexibler Anstellungsformen innerhalb des Pfarrdienstverhältnisses vom 23. September 1995 (GVOBL. S. 236)

Rechtsbehelf eingelegt hat. Die Jahresfrist beginnt am Tag nach der Beschlußfassung oder, wenn eine amtliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, am Tag nach der Bekanntmachung.

## § 12

## Beschlußfähigkeit

(1) Das vorsitzende Mitglied stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest und überwacht sie während der Sitzung. Der Kirchenvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die an der Sitzung teilnehmen, aber von der Beratung und Entscheidung über einzelne Tagesordnungspunkte nach § 11 Abs. 2 oder 3 ausgeschlossen sind, gelten als anwesend.

(2) Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, kann zu einer zweiten Sitzung mit unveränderter Tagesordnung eingeladen werden. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung hinzuweisen (Artikel 121 Abs. 2 Verfassung). Zwischen der nicht beschlußfähigen Sitzung und der zweiten Sitzung müssen abweichend von § 8 Abs. 3 mindestens 24 Stunden liegen.

## § 13

## Tagesordnung

Die Tagesordnung wird endgültig nach Feststellung der Beschlußfähigkeit festgestellt. Erweiterungen der vorläufigen Tagesordnung sind nur zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Kirchenvorstandes zustimmen.

## § 14

## Beschlußfassung

(1) Alle Maßnahmen des Kirchenvorstandes, insbesondere solche nach Artikel 15 Verfassung, z.B. Verfügungen über kirchliches Vermögen oder die Übernahme von rechtlichen Verpflichtungen, bedürfen einer Beschlußfassung des Kirchenvorstandes.

(2) Einer Beschlußfassung bedürfen nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung, die sich unterhalb einer vom Kirchenvorstand festgelegten Wertgrenze bewegen, sowie solche Maßnahmen, die das vorsitzende Mitglied oder sonstige Beauftragte im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten oder aufgrund besonderer Ermächtigung des Kirchenvorstandes treffen.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn eines der anwesenden Mitglieder es verlangt. Eine Wiederholung der Abstimmung über denselben Gegenstand in derselben Sitzung ist nur mit Zustimmung aller bei der ersten Abstimmung anwesenden Mitglieder möglich.

(5) Ist die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich, können Beschlüsse ausnahmsweise mit der Zustimmung aller Mitglieder des Kirchenvorstandes auf schriftlichem Wege gefaßt werden. Ein solcher Beschluß ist gefaßt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes dem schriftlichen Beschlußvorschlag zustimmt.

## § 15

## Beanstandung von Kirchenvorstandsbeschlüssen

Das vorsitzende Mitglied hat einen Beschluß des Kirchenvorstandes zu beanstanden, wenn es ihn für rechtswidrig hält. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hebt der Kirchenvorstand den beanstandeten Beschluß nicht auf, so ist dieser dem Kirchenkreisvorstand zur Entscheidung über die Rechtswidrigkeit vorzulegen (Artikel 15 Abs. 3 Verfassung). Die aufschiebende Wirkung besteht bis zur erneuten Entscheidung des Kirchenvorstandes.

## § 16

## Wahlen

(1) Zur Durchführung von Wahlen ist der Kirchenvorstand zu einer förmlichen Sitzung einzuberufen. Nur persönlich anwesende Mitglieder dürfen ihre Stimme abgeben.

(2) Gewählt wird in der Regel durch Stimmzettel. Durch Zuruf oder Handzeichen kann gewählt werden, wenn niemand widerspricht und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit zieht das vorsitzende Mitglied das Los.

## § 17

## Niederschrift

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der sich mindestens Ort, Tag, Beginn, Ende, die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Tagesordnung, die Beschlußfähigkeit, die Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung, der Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge sowie das Ergebnis von Abstimmungen und Absprachen ergeben. Auf Verlangen eines Mitgliedes müssen die Gründe der Beschlüsse sowie abweichende Voten aufgeführt werden. Die Niederschrift soll einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil enthalten, sofern die Sitzung teilweise öffentlich ist.

(2) Die Niederschrift muß von dem vorsitzenden Mitglied und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet werden. Wird die Niederschrift von dem vorsitzenden Mitglied gefertigt, muß sie von ihm und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes unterzeichnet werden.

(3) Die Niederschrift soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen. Sie ist in der nächsten Sitzung zu verlesen und zu genehmigen. Auf das Verlesen kann verzichtet werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind oder allen Mitgliedern eine Ablichtung der Niederschrift zugegangen ist. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Kirchenvorstand. Der Beschluß geht ein in die Niederschrift über die neue Sitzung.

(4) Die genehmigten Niederschriften sind auf Anforderung an den Kirchenkreisvorstand zu senden.

(5) Die Niederschriften sind in einem Verhandlungsbuch oder auf durchnummerierten Blättern aufzunehmen und gebunden aufzubewahren.

(6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen kann gestattet werden, wenn dienstliche oder gesamtkirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

## § 18

## Gemeindeversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist die Gemeindeversammlung durch das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Kirchenvorstand oder dreimal so viele teilnahmeberechtigte Gemeindeglieder, als der Kirchenvorstand Mitglieder hat, es unter Angabe eines Grundes verlangen. Ferner kann sie durch die Bischöfin bzw. den Bischof oder durch die Pröpstin bzw. den Propst einberufen werden (Artikel 13 Abs. 1 Verfassung).

(2) Zu den Gemeindeversammlungen wird durch Bekanntgabe im Gemeindebrief und zweimalige Abkündigung sowie durch Aushang der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat eingeladen. Der Kirchenvorstand kann auch beschließen, die Gemeindeglieder schriftlich einzuladen. Die Gemeindeversammlung soll in kirchlichen Räumen stattfinden.

(3) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Kirchenvorstand aufgestellt, wobei ein nach Absatz 1 Satz 2 angegebener Grund zu berücksichtigen ist. Weitere Gegenstände können zu Beginn der Gemeindeversammlung aufgenommen werden, wenn diese es beschließt.

(4) Der Kirchenvorstand berichtet der Gemeindeversammlung einmal jährlich (Artikel 12 Abs. 1 Verfassung).

(5) Der Kirchenvorstand und die Arbeitsausschüsse nehmen Anregungen und Anfragen entgegen. Soweit die Gemeindeversammlung Anträge an den Kirchenvorstand richtet, hat er seine Entscheidung über diese Anträge innerhalb von drei Monaten der Gemeinde bekanntzugeben (Artikel 13 Abs. 1 Verfassung).

(6) Die Gemeindeversammlung wird von dem vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstandes oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Kirchenvorstandes so lange geleitet, bis sie aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes ein Mitglied in den Vorsitz gewählt hat (Artikel 13 Abs. 2 Verfassung).

(7) Zur Teilnahme und Abstimmung in der Gemeindeversammlung sind alle konfirmierten Gemeindeglieder berechtigt (Artikel 13 Abs. 1 Verfassung). Das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes oder das von ihm beauftragte Mitglied des Kirchenvorstandes stellt zu Beginn der Gemeindeversammlung in geeigneter Weise fest, für welche Besucher der Gemeindeversammlung das zutrifft. Außerdem kann es Gäste zulassen. Diesen kann Rederecht erteilt werden.

(8) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen auf Wunsch des Kirchenvorstandes an der Gemeindeversammlung teilnehmen.

(9) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen gefaßt. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 19

## Rechtsquellensammlung

(1) Die Kirchengemeinde hat die Rechtsquellensammlung der NEK zu führen und auf dem neusten Stand zu halten. Die Rechtsquellensammlung muß während der Sitzungen des Kirchenvorstandes zugänglich sein.

(2) Das vorsitzende Mitglied soll die anderen Mitglieder auf wichtige Hilfsmittel, insbesondere Veröffentlichungen, aufmerksam machen.

§ 20  
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.  
Kiel, 25. November 1996

Nordelbisches Kirchenamt

Prof. Dr. Blaschke

Präsident

Az.: 1000 – 1 – R III

Die Mustergeschäftsordnung für Kirchengemeinden (GVOBl. 1991 S. 3; 162) wird für gegenstandslos erklärt.

## Bekanntmachungen

### Kirchenkreis Eutin

#### Finanzsatzung des Kirchenkreises Eutin

Die nachstehend bekanntgemachte Finanzsatzung des Kirchenkreises Eutin ist mit Schreiben vom 10.12.1996 Az.: 84101 KKr. Eutin – R 2 durch das Nordelbische Kirchenamt kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Sie tritt an die Stelle der Finanzsatzung des Kirchenkreises Eutin in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1979 (GVOBl. Seite 53), zuletzt geändert durch Beschluß vom 7. Oktober 1985 (GVOBl. 1986 Seite 10).

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Görlitz

Az.: 84101 KKr Eutin – R 2

\*

#### Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Eutin (Finanzsatzung)

Vom 19. August 1996

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Eutin hat am 19. August 1996 gemäß Artikel 25 Abs. 1, Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe g) und h) und Artikel 113 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (NEK) in Verbindung mit den §§ 11 und 12 des Finanzgesetzes der NEK folgende Finanzsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Finanzbedarf der Kirchengemeinden

- § 3 Finanzbedarf des Kirchenkreises
- § 4 Rücklagen
- § 5 Gemeinsame Finanzplanung
- § 6 Auskunftspflicht
- § 7 Finanzausschuß
- § 8 Beschwerderecht
- § 9 Durchführung der Verwaltungsaufgaben
- § 10 Inkrafttreten

#### § 1

##### Grundsatz

Der Kirchenkreis erhält nach dem Finanzgesetz der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Deckung des Bedarfs seiner Kirchengemeinden und zur Deckung des eigenen Bedarfs Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen. Die Zuweisungen werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen verteilt:

#### § 2

##### Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs Zuweisungen aus den dem Kirchenkreis zufließenden Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen.

(2) Grundlage für die Verteilung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden ist die jährlich vom Rechenzentrum Nordelbien-Berlin festgestellte Gemeindegliederzahl. Erfaßt werden nur Gemeindeglieder mit erstem Wohnsitz.

(3) Kirchengemeinden mit weniger als 2.300 Gemeindegliedern erhalten zusätzlich einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 8% ihrer Kirchensteuerzuweisung, mindestens aber 10.000,- DM.

(4) Die Kirchenkreissynode beschließt jährlich im Rahmen des Haushalts über die Höhe der für die Zuweisungen und für die Zahlung von Ausgleichsbeträgen nach den Absätzen 1 und 3 bereitgestellten Mittel.

## § 3

## Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) Zur Deckung des eigenen Bedarfs erhält der Kirchenkreis einen Anteil an den Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen nach § 1 der Finanzsatzung. Der Anteil des Kirchenkreises wird durch Haushaltsbeschluß der Kirchenkreissynode festgesetzt. Dabei sind die eigenen Einnahmen des Kirchenkreises zu berücksichtigen.

(2) Dem Bedarf des Kirchenkreises sind außerdem zuzurechnen:

- a) die Dienstbezüge der Pastoren und Pastorinnen der Kirchengemeinden und der übergemeindlichen Dienste des Kirchenkreises,
- b) Mittel für die Pfarrvakanzkosten,
- c) Mittel für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, soweit deren Eigenmittel nicht ausreichen,
- d) Mittel für zentrale Rücklagefonds,
- e) Mittel für Bedarfszuweisungen an solche Kirchengemeinden, die infolge besonderer Verhältnisse mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht auskommen,
- f) Kosten der zentralen Verwaltungsstelle. Die angeschlossenen Kirchengemeinden zahlen einen Verwaltungskostenanteil, die nicht angeschlossenen Kirchengemeinden erhalten eine Ausgleichszahlung.  
Die jeweilige Höhe wird im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß vom Kirchenkreisvorstand festgelegt.
- g) Verstärkungsmittel.

(3) Das Nettoaufkommen der Kirchengemeinden aus dem Pfarrvermögen ist der zentralen Pfarrbesoldung des Kirchenkreises zuzuführen.

## § 4

## Rücklagen

(1) Vom Kirchenkreis werden folgende Rücklagen gebildet:

- a) Betriebsmittelrücklage
- b) Ausgleichsrücklage
- c) Baurücklage
- d) Sonderrücklage
- e) P.z.A.-Rücklage

Die Bildung weiterer Rücklagen bleibt vorbehalten.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmehinderungen oder Ausgabeerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.

(4) Die Baurücklage ist dazu bestimmt, bei der Finanzierung von Neubauten, größeren Instandsetzungen und Grundstückserwerb zu helfen.

(5) Die Sonderrücklage ist dazu bestimmt, die Mitfinanzierung für eine Pfarrstelle bzw. Planstelle mit gesamtkirchlicher Aufgabe im Kirchenkreis für einen begrenzten Zeitraum sicherzustellen.

(6) Die P.z.A.-Rücklage ist dazu bestimmt, die Mitfinanzierung und/oder die Finanzierung zusätzlicher Planstellen für Pastoren und Pastorinnen zur Anstellung sicherzustellen.

(7) Über Bewilligungen nach Absatz 2 entscheidet der Kirchenkreisvorstand, nach den Absätzen 3 – 6 der Kirchenkreisvorstand unter Mitwirkung des Finanzausschusses.

(8) Jede Kirchengemeinde ist verpflichtet, eigene Rücklagen zu bilden

## § 5

## Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises kann der Kirchenkreisvorstand Richtlinien für die Aufstellung der Haushalts- und Stellenpläne erlassen.

Die Kirchenkreissynode stellt einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen auf. Die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Nordelbischen Anordnungen sind dabei zu beachten.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann den Kirchengemeinden auferlegen, vor Inanspruchnahme eventueller Zuschüsse des Kirchenkreises eine Eigenverschuldung in einer solchen Höhe einzugehen, daß bis zu 10% der Zuweisung gemäß § 2 für den Schuldendienst verwendet werden müssen.

## § 6

## Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 7

## Finanzausschuß

(1) Gemäß Artikel 30 Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus 9 Mitgliedern und 5 stellvertretenden Mitgliedern, die zugleich Ersatzmitglieder sind. Sie werden von der Kirchenkreissynode für die Dauer der allgemeinen Periode gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so rückt der erste Stellvertreter bzw. die erste Stellvertreterin nach, und die Kirchenkreissynode ergänzt bei ihrer nächsten Sitzung die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen.

(3) Höchstens 1/3 der Mitglieder des Finanzausschusses dürfen Pastor oder Pastorin bzw. hauptamtlicher Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterin sein.

(4) Der Finanzausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Sofern der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Kirchenkreissynode dem Finanzausschuß nicht angehört, nimmt er bzw. sie an Sitzungen des Finanzausschusses mit beratender Stimme teil.

(5) Die Aufgaben des Finanzausschusses sind durch Kirchengesetz geregelt.

(6) Der Finanzausschuß wird von seinem oder seiner Vorsitzenden nach Bedarf einberufen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand dieses beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen über die kirchlichen Körperschaften sinngemäß.

(7) Der oder die Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt an den Verhandlungen des Kirchenkreisvorstandes über Finanzangelegenheiten mit beratender Stimme teil.

## § 8

## Beschwerderecht

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes Beschwerde einlegen mit der Begründung, die Entscheidung verstoße gegen die Fi-

nanzsatzung. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Kirchenkreisvorstand schriftlich einzulegen. Der Kirchenkreisvorstand hat innerhalb von 2 Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über die Beschwerde zu entscheiden. Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand haben bei ihren Beratungen über die Beschwerde Vertreter der betroffenen Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen eine erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde bei der Kirchenkreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig.

### § 9

#### Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Finanzsatzung ergeben, werden durch das Kirchenkreisamt wahrgenommen.

### § 10

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Eutin außer Kraft.

## Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek

### Neufassung der Verbandssatzung

Die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Wandsbek hat durch Beschluß vom 26. August 1996 eine Neufassung ihrer Verbandssatzung beschlossen. Der Kirchenkreis Stormarn hat mit seinem Beschluß vom 24. Oktober 1996 die nachstehend bekanntgemachte Satzung kirchenaufsichtlich genehmigt. Sie tritt an die Stelle der Satzung des Kirchengemeindeverbandes Wandsbek in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1982 (GVOBl. Seite 35), zuletzt geändert durch Beschluß vom 23. September 1985 (GVOBl. 1987 Seite 122).

Kiel, 10. Dezember 1996

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Görlitz

Az.: 10 KGV Wandsbek – R 2

\*

### Satzung

#### des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek

Vom 26. August 1996

#### Bestand, Rechtsform und Sitz

### § 1

Durch die Urkunde über die Anordnung betreffend die Bildung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek

vom 3. September 1948 und Nachträge haben sich folgende Ev.-Luth. Kirchengemeinden

Christuskirche  
Der Gute Hirte  
Emmauskirche  
Friedenskirche  
Kreuzkirche  
St. Stephan  
Tonndorf

zum Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek zusammengeschlossen. Wird aus Teilen einer oder mehrerer Verbandsgemeinden eine neue Kirchengemeinde gebildet, so gehört sie dem Kirchengemeindeverband an. Eine anderweitige Regelung ist nur auf Beschluß der Verbandsvertretung mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes zulässig.

Für den Anschluß einer Kirchengemeinde außerhalb des Kirchengemeindeverbandes gilt Artikel 52 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Kirche.

### § 2

Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek ist ein Verband im Sinne des Art. 51 der Verfassung der NEK. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, hat seinen Sitz in 22041 Hamburg (Wandsbek), Schloßstr. 78, er führt die Bezeichnung „Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek“.

## Aufgaben

### § 3

Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek nimmt folgende gemeinsame Aufgaben wahr:

- (1) Selbstverwaltungsaufgaben  
Gemeinsame diakonische und gemeindliche Aufgaben
- a) Unterhaltung und Betrieb der verbandseigenen Friedhöfe (Alter Wandsbeker Friedhof, Friedhof Hinschenfelde und Friedhof Tonndorf).
- b) Unterhaltung und Betrieb des verbandseigenen Freizeit- und Erholungsheimes Dargow
- c) Die Bewirtschaftung (Unterhaltung und Betrieb) des gemeinsamen und unteilbaren Ertragsvermögens und des Grundstücks- und Gebäudebestandes. Ertragsüberschüsse (nach Abzug der erforderlichen Rücklagenzuführung) kommen den berechtigten Kirchengemeinden zugute.
- d) Die Ansammlung gemeinsamer Rücklagen mit Ausnahme der Betriebsmittelrücklage und der Ausgleichsrücklage, die beim Kirchenkreis gebildet werden.
- e) Unterhaltung und Betrieb des verbandseigenen Altenheimes (Matthias-Claudius-Heim).
- f) Diakonische Arbeit in den Heimen Holstenhofweg und Am Husarendenkmal.

Jede Änderung von Art und Umfang der Selbstverwaltungsaufgaben des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

- (2) Auftragsverwaltung
- a) Finanzwesen
- b) Personalwesen
- c) Liegenschaftswesen
- d) Archivwesen

- e) Bauwesen
- f) Kassenwesen

(3) Ferner kann der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Stormarn Aufgaben übernehmen, die dem Kirchenkreis Stormarn insbesondere aufgrund der §§ 10 und 13 der Satzung des Kirchenkreises Stormarn obliegen.

#### § 4

Jeder Kirchenvorstand kann bei Änderung der gemeinsamen Aufgaben innerhalb eines Monats nach Eingang des hierüber angefertigten Protokolls beim Verbandsausschuß des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek Einspruch gegen den Beschluß der Verbandsvertretung einlegen. Bei Ablehnung des Einspruchs kann der Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn angerufen werden. Er entscheidet.

#### § 5

Soweit das Grundvermögen bzw. Kapitalvermögen im Eigentum des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek steht, verbleibt es bei dieser Regelung.

Das Verfügungsrecht der Ev.-Luth. Kirchengemeinden über Gebäude und Grundstücke ist in einem Katalog genau zu regeln. Bei jedem Neuzugang ist die Frage von Eigentum und Verfügungsrecht besonders zu klären.

Dieser Katalog ist Anlage 2 der Verbandssatzung.

### **Finanzierung der gemeinsamen Aufgaben des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek**

#### § 6

Der Ausgabenbedarf des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek wird aus den eigenen Einnahmen und durch die Verbandsumlage gedeckt. Die Verbandsvertretung beschließt die Umlagenordnung, die der Satzung als Anlage 1 beigefügt wird.

Die Umlagenordnung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Die Umlagenordnung regelt, inwieweit eine Minderung der Umlage in Frage kommt, wenn einzelne Verbandsgemeinden wesentliche Dienste des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek im Sinne des § 3 nicht in Anspruch nehmen.

### **Organe**

#### § 7

Die Organe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

#### § 8

(1) Die Verbandsvertretung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Verbandsausschusses
- b) Festsetzung der Umlagen

- c) Beschlußfassung über den Haushalts- und Stellenplan des Kirchengemeindeverbandes und der Abnahme der Jahresrechnung
- d) Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Verbandsausschusses
- e) Beschlußfassung über Einrichtungen des Kirchengemeindeverbandes und Übernahme von Aufgaben nach § 3 Abs.3
- f) Entscheidung über Erwerb, Unterhaltung, Belastung und Veräußerung von Grundeigentum sowie Errichtung, Umbau und Abbruch von Gebäuden
- g) Erlaß von Gebührenordnungen
- h) Festsetzung kirchlicher Abgaben im Rahmen des geltenden Rechts
- i) Die Verwaltung des Vermögens des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek
- j) Anträge an die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn und den Kirchenkreisvorstand zu stellen

(2) Die Verbandsvertretung hat das Recht, Arbeitsausschüsse zu bilden. Bei der Entscheidung wichtiger Fragen insbesondere im pädagogischen und diakonischen Bereich sind vorher die Dienste und Werke des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn zu hören.

(3) Die Verbandsvertretung erläßt eine Geschäftsordnung für sich und den Verbandsausschuß, in der auch die Kompetenzen der Arbeitsausschüsse geregelt werden.

#### § 9

(1) Die Kirchengemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle wählen je einen Pastor und so viele Kirchenvorsteher als sie Pfarrstellen haben in die Verbandsvertretung. Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden mit nur einer Pfarrstelle wählen zwei Mitglieder ihres Kirchenvorstandes in die Verbandsvertretung.

Für jedes Mitglied in der Verbandsvertretung ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Mitglieder der Verbandsvertretung und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Amtszeit der Kirchenvorsteher gewählt.

(3) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter entsprechend Art. 17 Abs. 1 der Verfassung der NEK.

#### § 10

(1) Der Verbandsausschuß ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek wird durch den Verbandsausschuß vertreten. Dieser handelt im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden oder den Stellvertreter und jeweils ein anderes Mitglied.

(3) Der Vorsitzende des Verbandsausschusses trifft in dringenden Fällen in Absprache mit dem Stellvertreter die notwendigen Maßnahmen.

#### § 11

(1) Der Verbandsausschuß setzt sich zusammen aus je einem Mitglied der angeschlossenen Kirchengemeinden. Der

Vorsitzende der Verbandsvertretung ist zusätzlich geborenes Mitglied des Verbandsausschusses.

(2) Der Vorsitzende des Verbandsausschusses und sein Stellvertreter werden von der Verbandsvertretung aus dem Kreis der von den jeweiligen Kirchenvorständen der angeschlossenen Kirchengemeinden zur Wahl vorgeschlagenen Mitgliedern des Verbandsausschusses gewählt.

Ist aus diesem Kreis niemand zur Übernahme des Vorsitzendenamtes bereit, so wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Verbandsausschusses.

Dieser vertritt zugleich die Kirchengemeinde, deren Kirchenvorstand er angehört im Verbandsausschuß. Im übrigen setzt sich der Verbandsausschuß zusammen aus den von den einzelnen Kirchenvorständen delegierten Mitgliedern der Kirchenvorstände, die durch die Verbandsvertretung bestätigt werden. Es darf nicht mehr als 1 Mitglied des Kirchenvorstandes je Kirchengemeinde dem Verbandsausschuß angehören. Ausnahme Abs. 1 Satz 2.

Dabei ist Artikel 57 Abs. 2 der Verfassung der NEK zu beachten.

(3) Mitarbeiter der Verbandsverwaltung können nicht Mitglied des Verbandsausschusses sein.

### Prüfungsausschuß

#### § 12

Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Prüfungsausschuß. Dem Prüfungsausschuß obliegen die Aufgaben nach § 53 der Rechtsverordnung für das Haushalts-, Kassee- und Rechnungswesen.

#### § 13

Für die Auflösung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek bzw. für das Ausscheiden einer Ev.-Luth. Kirchengemeinde aus dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek finden die §§ 16, 17 und 18 der Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn - Teil II - entsprechend Anwendung.

#### § 14

Änderungen dieser Satzung können von der Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer satzungsmäßigen Mitgliederzahl beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn.

#### § 15

Diese Satzung tritt in Kraft am Tage nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Kirche. Damit tritt die Satzung vom 13. Mai 1987 außer Kraft.

## Urkunde über eine Grenzänderung zwischen den Kirchengemeinden Franz von Assisi Neu-Allermöhe und Dreieinigkeitskirche Allermöhe-Reitbrook im Kirchenkreis Alt-Hamburg

Vom 9. Dezember 1996

Die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinde Franz von Assisi Neu-Allermöhe und der Ev.-luth. Dreieinigkeitskirche Allermöhe-Reitbrook haben mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg und unter Beachtung des Verfahrens nach Artikel 10 Abs. 1 der Verfassung eine Änderung ihrer gemeinsamen Grenze zum Zwecke der Zuordnung des Neubaugebietes „Neu Allermöhe-West“ beschlossen.

Es wird daher angeordnet:

#### § 1

(1) Das Neubaugebiet „Neu Allermöhe-West“, dessen Umfang durch den Bebauungsplan Allermöhe 25/Billwerder 21/Bergedorf 87 Bl. 2 vom 9. Juni 1992 in der Fassung vom 22. April 1996 festgelegt ist, wird von dem Gebiet der Ev.-luth. Dreieinigkeitskirche Allermöhe-Reitbrook abgetrennt und dem Gebiet der Ev.-luth. Kirchengemeinde Franz von Assisi Neu-Allermöhe angegliedert.

(2) Infolge der Angliederung des Neubaugebietes „Neu Allermöhe-West“ verlaufen die Grenzen der Kirchengemeinde Franz von Assisi Neu-Allermöhe wie folgt:

Im Norden verläuft die Grenze zur Ev.-luth. Christophorusgemeinde Bergedorf-West und zur Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder am südlichen Rand der Bahnlinie entlang in Richtung Westen bis zur durch den Bebauungsplan Allermöhe 25/Billwerder 21/Bergedorf 87 Bl. 2 gegebenen westlichen Begrenzungsgrenze. Auf dieser verläuft die Westgrenze nach Süden zur Bundesautobahn A 25. Die Südgrenze verläuft am nördlichen Rand der Bundesautobahn A 25 in östlicher Richtung zum Nettelburger Landweg. Die Ostgrenze folgt dem Nettelburger Landweg. Davon ausgenommen ist das Sackgassenstück des Nettelburger Landweges mit den geraden Hausnummern 184 bis 210; diese gehören weiterhin zur Ev.-luth. Dreieinigkeitskirche Allermöhe-Reitbrook. Damit verläuft die Grenze zwischen der Ev.-luth. Dreieinigkeitskirche Allermöhe-Reitbrook und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Franz von Assisi an der westlichen Begrenzungsgrenze von Neu Allermöhe-West, wie sie im vorgenannten Bebauungsplan ausgewiesen ist, zwischen dem Bahndamm im Norden und der Bundesautobahn A 25 im Süden.

(3) Das Neubaugebiet „Neu Allermöhe-West“ ist durch Rot-Schraffur auf einem Stadtplan dargestellt, der sich bei den Akten des Nordelbischen Kirchenamtes befindet.

#### § 2

(1) In entsprechender Anwendung des § 52 des Wahlgesetzes werden die am 1. Dezember 1996 im Wahlbezirk Neu Allermöhe-West gewählten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Franz von Assisi Neu-Allermöhe. Das gleiche gilt für das in Neu Allermöhe-West berufene Mitglied.

(2) Die Zusammensetzung des sich im Januar 1997 konstituierenden Kirchenvorstandes der Dreieinigkeitskirche Allermöhe-Reitbrook im übrigen bleibt unverändert.

## § 3

Diese Urkunde wird in vierfacher Ausfertigung erteilt. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 in Kraft.

Kiel, den 9. Dezember 1996

Nordelbische Kirchenamt

Im Auftrag

Heuer

Az.: 10 Franz von Assisi Neu-Allermöhe – R 1

—————

**Bekanntgabe der Prüfungskommission  
für die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 1997**

Das Theologische Prüfungsamt hat nachstehend aufgeführte Damen und Herren in die Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 1997 berufen:

Bischof Dr. Knuth (Vorsitzender)

Bischöfin Jepsen

Bischof Kohlwege

Oberkirchenrat Dr. Conrad

Oberkirchenrat Heinrich

Propst Ulrich

Pastor Bode

Direktor Dr. Hammerich

Oberkirchenrätin Thobaben

Pastor Triebel

Hauptpastor Adolphsen

Hauptpastor Dr. Ahuis

Pastor Dr. Dabelstein

Pröpstin Dr. Dr. Gelder

Pastor Dr. Gundlach

Oberkirchenrat Hörcher

Hauptpastor Dr. Mohaupt

Pröpstin Dr. Schwinge

Pastor Kirsch

Pastor Klein

Oberkirchenrat Dr. Nase

Pastor Weimer

Oberkirchenrat Gillert

Direktor Dr. Wietzke

Pastor Heik

Pastor Ziegler

Pastor C. Jürgensen

Pastor A. Bruhn

Die mündliche Prüfung findet in der Zeit vom 17. März bis 19. März 1997 im Nordelbischen Kirchenamt in Kiel statt.

Theologisches Prüfungsamt

Im Auftrage

Dr. Conrad

Az.: 2135 F 97 – A I / A IV

—————

**Pfarrstellenerrichtungen**

2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag

3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag

4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag

5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag

Az.: 20 Dienstleistung mit besonderem Auftrag (2) – P I / P 2

\*

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Aventoft und Neukirchen mit dem Dienstsitz in Neukirchen über Niebüll, Kirchenkreis Südtondern (mit Wirkung vom 01.02.1997).

Az.: 20 Aventoft und Neukirchen (2) – P III / P 1

—————

**Pfarrstellenaufhebungen**

Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese für Seelsorge in Alten- und Pflegeheimen (mit Wirkung vom 1. Januar 1997).

Az.: 20 KK Blankenese Seelsorge in Alten- und Pflegeheimen – P I / P 2

\*

3. Pfarrstelle der Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup, Kirchenkreis Blankenese (mit Wirkung vom 1. Januar 1997).

Az.: 20 Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup (3) – P I / P 2

\*

4. Pfarrstelle der Michaelis-Kirchengemeinde Hamburg-Neugraben, Kirchenkreis Harburg (mit Wirkung vom 1. Dezember 1996).

Az.: 20 Michaelis-Kirchengemeinde Hamburg-Neugraben (4) – P I / P 2

\*

2. Pfarrstelle der St. Raphael-Kirchengemeinde Hamburg-Wilhelmsburg, Kirchenkreis Harburg (mit Wirkung vom 1. Dezember 1996).

Die bisherige 3. Pfarrstelle mit ihrer gegenwärtigen Stelleninhaberin wird 2. Pfarrstelle.

Az.: 20 St. Raphael-Kirchengemeinde Hamburg-Wilhelmsburg (2) – P I / P 2

\*

3. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Schulau, Kirchenkreis Blankenese (mit Wirkung vom 1. Januar 1997).

Die bisherige 4. Pfarrstelle wird 3. Pfarrstelle.

Az.: 20 Christus-Kirchengemeinde Schulau (3) – P I / P 2

### Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Kiel, 28. November 1996

Kiel, 25. November 1996

Kirchenkreis: Kiel

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ansgar in Kiel“



Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Görlitz

Az. : 9153 – Ansgar in Kiel / R II / R 2 / KR 2

\*

Kirchenkreis: Pinneberg

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haselau“



Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Görlitz

Az. : 9153 – Haselau / R II / R 1 / KR 2

\*

Kiel, 9. Dezember 1996

Kirchenkreis: Neumünster

Übertragung der Siegelberechtigung nach § 3 Siegelgesetz

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„Ev.-Luth. Kirchenkreis Neumünster Krankenhausseelsorge“



Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Görlitz

Az. : 9153 – KKr Neumünster / R II / R 2 / KR 2

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibung

Die Neinstedter Anstalten sind eine evangelische Stiftung, in der schwerpunktmäßig Menschen mit einer geistigen Behinderung begleitet und gefördert werden. Insgesamt sind mehr als 700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren diakonischen Einrichtungen in Sachsen-Anhalt tätig.

Für unsere Anstaltsgemeinde suchen wir zum nächstmöglichen Termin einen Gemeindepfarrer (m/w).

Zu unserer Kirchengemeinde gehören ca. 630 Menschen mit geistiger Behinderung (inkl. 2 Außenstellen), ca. 60 Schüler sowie ca. 100 Mitarbeiterhaushalte. Daher gehört neben der üblichen Gemeindefarbeit zu den besonderen Aufgaben die Verkündigung für Menschen mit geistigen Behinderungen (Bibelstunden, Konfirmandenunterricht, Andachten, Gottesdienste, Feiern und Freizeiten) sowie die Anleitung von Mitarbeitern auch im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen.

Wir wünschen uns

- Erfahrungen in der diakonischen Arbeit,
- Liebe zu Menschen mit geistiger Behinderung,
- Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit,
- Seelsorge- und Gesprächsangebote für Bewohner und Mitarbeiter,
- Bereitschaft mit den anderen Mitarbeitern in der Kirchengemeinde zusammenzuarbeiten.

Wir bieten eine interessante Tätigkeit in landschaftlich reizvoller Lage am Rande des Ostharzes. Eine Wohnung kann je nach Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an den Vorsteher der Neinstedter Anstalten, Pfarrer Jürgen Wieggrebe, Lindenstr. 22, 06502 Neinstedt, Tel. 03947 / 99 - 100.

Az.: 2420 - P I / P 1

### Stellenausschreibung

Die Evangelische Kirchengemeinde Ziethen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

**nebenberuflichen C-Kirchenmusiker/  
eine nebenberufliche C-Kirchenmusikerin,**

der/die die Gottesdienste musikalisch begleitet und mitgestaltet und sich mit seinen kirchenmusikalischen Fähigkeiten in das Gemeindeleben mit einbringt.

Die Kirchengemeinde hat ca. 850 Gemeindeglieder und feiert sonntäglich einen Gottesdienst. Ziethen liegt in unmittelbarer Nähe von Ratzeburg.

In unserer alten, hübschen Dorfkirche steht mit einer Rieger-Orgel, erbaut 1988, ein Instrument mit schönem Klang zur Verfügung.

Wir würden uns freuen, jemanden zu finden, der Lust am liturgischen Mitgestalten von Sonntagsgottesdiensten, aber auch von besonderen Gottesdiensten, wie zum Beispiel der Osternacht, hat und der gerne bereit wäre, kleinere Konzerte in unserer Kirche mit zu organisieren.

Die Vergütung richtet sich nach den Richtlinien für nebenberufliche Kirchenmusiker.

Nähere Informationen erteilt Pastorin Wittulsky unter der Telefonnummer: 04541/82608. Bewerbungen sind bis zum 21.1.1997 an den Kirchgemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ziethen, Kirchstraße 21, 23911 Ziethen, zu richten.

Az.: 30 Ziethen - T 3

## Personalnachrichten

### Personalnachrichten

Im Jahre 1996 haben folgende Kircheninspektoranwärterinnen und Kircheninspektoranwälter die Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienst am Ausbildungszentrum für Verwaltung - Verwaltungsfachhochschule Altenholz - bestanden:

Ballhorn, Martin	Nordelbisches Kirchenamt
Heinrich, Heider	Nordelbisches Kirchenamt
Liebert, Britta	Kirchenkreis Stormarn

Im Jahre 1996 haben folgende Auszubildende die Prüfung zur/zum Verwaltungsfachangestellten in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche am Ausbildungszentrum für Verwaltung - Verwaltungsschule Bordesholm - bestanden:

Alwert, Silke	Kirchenkreis Lübeck
Benthien, Melanie	Kirchenkreis Flensburg
Krayer, Christin	Kirchenkreis Alt-Hamburg
Matthies, Katrin	Kirchenkreisverband Ev. Zentrum Rissen
Meier, Wenke	Nordelbisches Kirchenamt
Möller, Nicole	Nordelbisches Kirchenamt
Pachnicke, Sandra	Kirchenkreis Alt-Hamburg
Rogge, Hartmut	Kirchenkreis Neumünster
Schulte, Martin	Kirchenkreis Stormarn

10. Dezember 1996

Kröger

Az.: 3060 - EF

## Ordiniert:

- Am 8.12.1996 der Vikar Erik Asmussen.  
 Am 8. Dezember 1996 die Vikarin Anja Bethke, geb. Eberhardt.  
 Am 8.12.1996 der Vikar Daniel Birkner.  
 Am 8. Dezember 1996 der Vikar Johann Hinrich Claussen.  
 Am 8.12.1996 die Vikarin Karin Emersleben, geb. Hesse.  
 Am 8.12.1996 die Vikarin Brigitte Gottuk.  
 Am 8. Dezember 1996 der Vikar Dirk Homrighausen, geb. Untenberger.  
 Am 8.12.1996 die Vikarin Dietlind Jochims.  
 Am 8.12.1996 die Vikarin Melanie Kirschstein.  
 Am 8. Dezember 1996 der Theologe Arnd Lempelius.  
 Am 8.12.1996 der Theologe Christian Melzer.  
 Am 8. Dezember 1996 die Vikarin Sylvia Meyerding.  
 Am 8.12.1996 die Vikarin Regina Nitz.  
 Am 8.12.1996 die Vikarin Maren Schlotfeldt, geb. Knudsen.  
 Am 8.12.1996 der Vikar Frank-Ulrich Schoeneberg.  
 Am 8.12.1996 die Vikarin Bettina Sender, geb. Asmussen.  
 Am 8.12.1996 der Theologe Norbert Siemen.  
 Am 8. Dezember 1996 der Vikar Walter Stöber.  
 Am 8. Dezember 1996 die Vikarin Anke Vagt.  
 Am 8. Dezember 1996 der Vikar Matthias Voß.

## Ernannt:

- Mit Wirkung vom 1. Dezember 1996 der Pastor Harald Ehlbeck, z.Z. in Hamburg-Barmbek, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Gabriel in Hamburg-Barmbek, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Ost –.  
 Mit Wirkung vom 1.12.1996 die Pastorin z.A. Uta Jacobs, geb. Memming, z.Z. in Kiel-Elmschenhagen, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen, Kirchenkreis Kiel.  
 Mit Wirkung vom 7. Dezember 1996 der bisherige Kircheninspektor Stefan Kiefer zum Kirchenoberinspektor beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel.  
 Mit Wirkung vom 7. Dezember 1996 der bisherige Kircheninspektor Torsten Pries zum Kirchenoberinspektor beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel.  
 Mit Wirkung vom 1. Dezember 1996 die Pastorin z.A. Anke Schäfer, z.Z. in Trittau, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Trittau, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg –.

## Bestätigt:

- Mit Wirkung vom 1.4.1997 die vom Vorstand des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein erfolgte Wahl des Pastors Rüdiger Gilde, bisher in Norderstedt, zum Direktor des Landesvereins für Innere Mission in

Schleswig-Holstein in Rickling bei gleichzeitiger Beurlaubung auf die Dauer von 10 Jahren.

Mit Wirkung vom 1.12.1996 die Wahl der Pastorin z.A. Wiltraud Kulke, z.Z. in Bredstedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bredstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1997 die vom Vorstand der Vorwerker Heime e.V., Lübeck, erfolgte Berufung des Pastors Hans-Uwe Rehse, bisher in Plön, für das Amt eines Referenten bei den Vorwerker Heimen – Einrichtungen zur Fürsorge und Förderung Behinderter in Lübeck e.V., in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) bei gleichzeitiger Beurlaubung auf die Dauer von 5 Jahren.

## Bestätigt

Mit Wirkung vom 1.12.1996 die Wahl des Pastors z.A. Christian Stehr, z.Z. in Norderstedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde „Schalom“ Norderstedt, Kirchenkreis Niendorf.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1996 die Wahl der Pastorin z.A. Petra Wilhelm-Kirst, z.Z. in Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Haupt-Kirchengemeinde St. Trinitatis Altona, Kirchenkreis Altona.

## Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1997 auf die Dauer eines Jahres der Pastor Dr. Rolf Dimer, zuletzt beurlaubt für den Auslandsdienst der EKD, in die 12. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

Mit Wirkung vom 1.1.1997 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Maren von der Heyde, geb. Kuhlwein, bisher in Hohenwestedt, im Rahmen eines eingeschränkten Dienstverhältnisses (50 %) als Pastorin in das Amt einer theologischen Referentin im Asien-Referat des Nordelbischen Missionszentrums mit dem Dienstsitz in Hamburg.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1996 die Pastorin Gisela Stello-Benz, bisher in Hamburg, auf die Dauer von 5 Jahren zur Pastorin der 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

## Eingeführt:

Am 31.10.1996 der Pastor Ralf Diez als Pastor in die 24. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Dienstleistung im Kirchenkreis Kiel (Religionsunterricht) –.

Am 10.11.1996 die Pastorin Elisabeth Hartmann-Runge als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Norderstedt-Friedrichsgabe, Kirchenkreis Niendorf.

Am 14.11.1996 der Pastor Hartmut Klatt als Pastor in die 8. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Gefängniseseelsorge –.

Am 3.11.1996 die Pastorin Gisela Mester-Römmel als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tönning (verbunden mit dem Pfarrbezirk der Kirchengemeinde Kating), Kirchenkreis Eiderstedt.

Am 10. November 1996 der Pastor Paul Philipps als Pastor in die Pfarrstelle der Bugenhagen-Gemeinde Nettelburg, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf –.

Am 10. November 1996 der Pastor Egmont Rausch als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kuddewörde, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Am 3.11.1996 die Pastorin Ursula Schwarze als Pastorin in die 7. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinbek, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billel –.

Am 31.10.1996 der Pastor Bernd Soltau als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Seelsorge im LVA-Krankenhaus Großhansdorf.

Am 10.11.1996 die Pastorin Petra Steltner als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der St. Nikolai-Kirchengemeinde in Elmsborn, Kirchenkreis Rantzeu.

Am 10. November 1996 der Pastor Reinhard Stender als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Dreifaltigkeits-Gemeinde Hamburg-Hamm, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd –.

#### Verlängert:

Die Amtszeit der Pastorin Renate Ebeling als Inhaberin der 1. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Klinikum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel um 5 Jahre über den 30. November 1996 hinaus.

Die Amtszeit des Pastors Egfried Kempf als Inhaber der 27. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Gehörlosenseelsorge in den Kirchenkreisen Neumünster und Rendsburg – um 3 Jahre über den 28. Februar 1997 hinaus.

Die Amtszeit des Propstes Jürgen Schulz im Amt des Propstes des Kirchenkreises Norderdithmarschen auf Grund seiner am 7.11.1996 erfolgten Wiederwahl über den 31. Mai 1997 hinaus bis einschließlich 31. Dezember 2002.

#### Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1.12.1996 der Pastor z.A. Erik Asmusen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Delve, Kirchenkreis Norderdithmarschen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 die Pastorin z.A. Anja Bethke, geb. Eberhardt, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tonnendorf, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt – (gemeinsame Pfarrstellenverwaltung mit dem Ehemann).

Mit Wirkung vom 1.12.1996 der Pastor (Pastor im Probedienst) Daniel Birkner unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Schwesing, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 die Pastorin z.A. Ulrike Brand, geb. Groth, z.Z. in Bad Segeberg, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses als Pastorin auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg (neben Pastor Dieter Kuchenbecker – 50 % –), Kirchenkreis Segeberg.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1996 der Pastor z.A. Johann Hinrich Claussen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reinbek-Mitte, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billel –.

Mit Wirkung vom 1.12.1996 die Pastorin (Pastorin im Probedienst) Karin Emersleben, geb. Hesse, unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinden Haddeby und Erfde, Kirchenkreis Schleswig.

Mit Wirkung vom 1.1.1997 die Pastorin (Pastorin im Probedienst) Brigitte Gottuk unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Jubilate-Gemeinde Öjendorf, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billel –.

Mit Wirkung vom 1.4.1997 der Pastor z.A. Ole Halley unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Borby, Kirchenkreis Eckernförde.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 der Pastor z.A. Dirk Homrighausen, geb. Untenberger, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde, Kirchenkreis Eckernförde.

Mit Wirkung vom 1.12.1996 die Pastorin z.A. Dietlind Jochims unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf –.

Mit Wirkung vom 1.12.1996 die Pastorin (Pastorin im Probedienst) Melanie Kirschstein unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Bugenhagen-Gemeinde in Barmbek, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Ost –.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 die Pastorin z.A. Sabine Klatt, geb. Paulsen, z.Z. in Hörnerkirchen, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses als Pastorin auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heikendorf, Kirchenkreis Kiel.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1996 der Pastor (Pastor im Probedienst) Arnd Lempelius unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Poppenbüttel, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1997 die Pastorin z.A. Sylvia Meyerding unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannes zu

Toestrup, Kirchenkreis Angeln (gemeinsame Pfarrstellenverwaltung mit dem Ehemann).

Mit Wirkung vom 1.1.1997 die Pastorin (Pastorin im Probedienst) Kirsten Möller-Barbek, geb. Möller, unter Begründung eines eingeschränkten (50 %) privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Lukas-Kirchengemeinde Sasel-Süd, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –.

Mit Wirkung vom 1.12.1996 die Pastorin z.A. Regina Nitz unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Anschar-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster.

Mit Wirkung vom 1.1.1997 die Pastorin z.A. Maren Schlotfeldt unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der St. Laurentii-Kirchengemeinde Itzehoe, Kirchenkreis Münsterdorf (gemeinsame Pfarrstellenverwaltung mit dem Ehemann).

Mit Wirkung vom 1.12.1996 der Pastor (Pastor im Probedienst) Frank-Ulrich Schoeneberg unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der pastoralen Dienstleistung im Haus Köhlbrand in St. Peter Ording.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 der Pastor z.A. Andreas Schulz-Schönfeld, geb. Schulz, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –.

Mit Wirkung vom 1.1.1997 die Pastorin (Pastorin im Probedienst) Bettina Sender, geb. Asmussen, unter Begründung eines eingeschränkten (50 %) privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt zu Flensburg.

Mit Wirkung vom 1.12.1996 der Pastor z.A. Norbert Siemen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Munkbrarup, Kirchenkreis Angeln.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1996 der Pastor z.A. Walter Stöber unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 die Pastorin (Pastorin im Probedienst) Anke Vagt unter Begründung eines eingeschränkten (50 %) privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der pastoralen Dienstleistung bei der Hamburg-Altonaischen Bibelgesellschaft.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 der Pastor (Pastor im Probedienst) Matthias Voß unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Seberg.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1997 die Pastorin z.A. Christiane Zink unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Petri und Pauli zu Bergedorf, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf –.

In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1.1.1997 der Pastor Eckart-Heinrich Wälzholz, bisher Pastor der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Polizeiseelsorge für den Bereich Schleswig-Holstein.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. April 1997 der Pastor Dr. Dieter Andresen in Schleswig.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 der Pastor i.W. Bernhard Hohn.

Mit Wirkung vom 1.6.1997 der Pastor Johannes Nordhoff in Hamburg-Bergedorf.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 der Kirchenoberamtsrat Diethelm Sahm, Kiel.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1997 der Pastor Hans-Jürgen Wendt in Hamburg-Groß Flottbek.



Pastor

## Michael Rähse

geboren am 4. Mai 1957 in Eckernförde,  
gestorben am 3. November 1996 in Lübeck.

Der Verstorbene wurde am 4. Dezember 1988 in Kirchbarkau ordiniert und war anschließend als Pastor z.A. (Pastor im Probedienst) in Lübeck tätig.

Seit dem 1. November 1992 bis zu seinem Sterbetag war er Pastor der 1. Pfarrstelle der Bugenhagen-Kirchengemeinde in Lübeck.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Michael Rähse.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim  
Nordelbischen Kirchenamt.  
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –  
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt**

**Postfach 3449**

**24033 Kiel**

**Postvertriebsstück**

**C 4193 B**

**Entgelt bezahlt**



Pastor i.R.

### **Wolfram Mühlhans**

geboren am 21. Februar 1927 in Neustadt/Sachsen  
gestorben am 1. November 1996 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 13. Mai 1956 in Neustadt/Sachsen ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein war er ab 1956 Hilfsgeistlicher und Pastor des Landesvereins für Innere Mission in Rickling. Von 1961 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. März 1992 war er Pastor der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Altona.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Mühlhans.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

### **Paul Schwidurski**

geboren am 19. Juli 1903 in Berlin  
gestorben am 7. November 1996 in Kaufungen

Der Verstorbene wurde am 13. Dezember 1957 in Bad Harzburg ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate war er ab 1961 Pastor der Volksmission. Von 1962 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. August 1969 war er als Pastor im Amt des Leiters der Volksmission.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Schwidurski.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.